

Thomas Maissen

GESCHICHTE DER SCHWEIZ

2010 hier+jetzt, Verlag für Kultur und Geschichte, Baden

7	DIE SCHWEIZ ALS GESCHICHTE Einleitung
15	STÄDTE UND LÄNDER IM HEILIGEN RÖMISCHEN REICH 13. und 14. Jahrhundert
37	KONFLIKTE BEI DER TERRITORIENBILDUNG 1370 bis 1450
57	AUF DER SUCHE NACH GRENZEN 1450 bis 1520
81	DIE GLAUBENSSPALTUNG 16. Jahrhundert
107	EINTRITT IN DIE STAATENWELT 17. Jahrhundert
135	REFORMBEMÜHUNGEN UND IHRE GRENZEN 18. Jahrhundert
155	REVOLUTION, EINHEITSSTAAT, FÖDERALISMUS 1798 bis 1813
177	DURCH VERTRAGSBRUCH ZUR VERFASSUNG 1813 bis 1848
207	DAS BÜRGERLICHE ZEITALTER Zweite Hälfte 19. Jahrhundert
239	ZWISCHEN DEN EXTREMEN Erste Hälfte 20. Jahrhundert
277	KONKORDANZ UND KALTER KRIEG Zweite Hälfte 20. Jahrhundert
305	1989 – UND DIE FOLGEN Die Jahrtausendwende
326	Kommentierte Bibliografie
334	Bildnachweis
337	Ortsregister
340	Namensregister
345	Sachregister

Jakob Stampfers «Bundestaler» (um 1560)
mit den Wappen der 13 Orte und der
Zugewandten. Aussen von oben im
Uhrzeigersinn: Zürich, Bern, Uri, Unter-
walden, Glarus, Freiburg, Appenzell,
Schaffhausen, Solothurn, Basel, Zug,
Schwyz und Luzern; innen: Fürstabt und
Stadt St.Gallen, Wallis, Mülhausen, Biel,
Rottweil und die drei rätischen Bünde.



DIE SCHWEIZ ALS GESCHICHTE

Einleitung

Jakob Stampfer entwarf um 1560 den «Bundestaler», eine einzigartige Medaille insofern, als in ihrer Mitte ein Schweizerkreuz zu sehen ist. Im Gebrauch war das Kreuz seit dem 15. Jahrhundert vor allem unter Söldnern in gemischtkantonalen Truppen, die es auf Fahnen oder Uniformen aufhefteten. Im Ausland mehr als zu Hause erfuhren die Eidgenossen sich als Einheit und wurden so auch wahrgenommen. Erst 1840 entstanden, dank General Dufour, gesamtschweizerische Truppenfahnen mit weissem Kreuz auf rotem Grund: ein einheitliches Symbol für 22, später 23 Kantone. Davon konnte Stampfer noch nichts wissen. Er stellte um das Kreuz herum sinnbildlich die Eidgenossenschaft dar, wie er sie kannte, zuäusserst die dreizehn vollberechtigten Stände, die einen inneren Ring mit Zugewandten Orten schützend umgaben. Die Kantone waren weitgehend selbstständige, ja souveräne Kleinstaaten, die sich seit dem späten Mittelalter zu einem Bündnis zusammengefunden hatten, um gemeinsam ihre Herrschaftsordnungen gegen innere und äussere Bedrohungen zu beschützen.

Diese frühe, mittelalterliche Eidgenossenschaft macht immer noch den Kernbestand des Schulwissens aus, in dem «Schweizergeschichte» ansonsten eher ein Dasein am Rande fristet – anders als in den meisten Ländern, wo Nationalgeschichte als Voraussetzung staatsbürgerlicher Identität mit Nachdruck vermittelt wird. Das ist nur scheinbar überraschend bei einem Staatsvolk, das sich nicht ethnisch oder sprachlich definiert, sondern als historisch erprobte «Willensnation». Zum einen bleibt die eigene Geschichte wie die «Heimatkunde» gut föderalistisch zuerst auf den Kanton ausgerichtet, und zum anderen erscheint die Schweiz als Gebilde, das sich ausserhalb der Kriege, Revolutionen und Krisen bewegt hat, die den Gang der Weltgeschichte aus-

machten. Wenn sie sich denn überhaupt bewegt hat – schweizerische Geschichte gilt gemeinhin nicht als Ort der Brüche, sondern als Beispiel historischer Kontinuität: solid-langweilig für die einen, in ihrem Wesen früh festgelegt für andere. Dass die Geschichte des eigenen Volks einen ursprünglichen, einzigartigen Nationalcharakter zur Entfaltung gebracht habe, ist eine Grundannahme, welche die meisten Historiker des 19. und 20. Jahrhunderts bei der Beschreibung ihres Sonderfalls teilten. Das trifft nicht nur auf die Schweiz zu; «exceptionalism» ist das Motto jeder Nationalgeschichte.

Ausserordentlich ist tatsächlich die Kontinuität, wie sie auf der Stampfer-Medaille ebenfalls greifbar wird: Die dreizehn Orte gibt es bis heute, auch unter den Zugewandten erkennt man künftige Kantone. Die Wappen von Mülhausen und Rottweil erinnern allerdings daran, dass die Rheingrenze ebenso wenig eine «natürliche» war (und ist) wie diejenige im Osten, Süden oder Westen. Gleichwohl wird, wer historische Karten des 16. Jahrhunderts oder die moderne hier im vorderen Bucheinband betrachtet, unschwer eine Schweiz erkennen, deren Aussengrenzen weitgehend den heutigen entsprechen. Dasselbe gilt für die selbstständigen Orte bis auf Bern, und auch bei den Zugewandten und Gemeinen Herrschaften entdeckt man viel Vertrautes. Erst recht ist dies der Fall, wenn man die napoleonische Neuordnung von 1803 und das Ergebnis des Wiener Kongresses von 1815 anschaut, wie sie im hinteren Einband zu sehen sind. Welcher andere europäische Staat hat sowohl Aussengrenzen als auch innere Struktur seit 200 Jahren praktisch unverändert bewahrt und die einzige bedeutende Änderung, die Bildung des Kantons Jura, einem demokratischen Prozess in autonomen Gemeinden zu verdanken? Das Bundesland Baden-Württemberg gibt es seit 1952; die Freigrafschaft Burgund (Franche-Comté) kam 1676 an Frankreich, Savoyen gar erst 1860; die Binneneinteilung in Departemente stammt von 1790. Das Aostatal wurde 1927 eine eigene Provinz und erhielt 1948 sein Autonomiestatut. Die historischen Regionen Piemont und Lombardei wurden 1861 in Provinzen aufgeteilt und erst 1970 als Regionen mit Normalstatut wieder eingerichtet. Das Südtirol kam nach dem Ersten Weltkrieg an Italien und erhielt 1972 ebenfalls ein Autonomiestatut. Vorarlberg war von 1806 bis 1814 bayerisch und wurde erst 1861 und vollends 1918 ein eigenständiges Land in Österreich(-Ungarn).

Die territoriale Kontinuität der Schweiz überrascht vor allem, wenn man die vielen, oft auch blutigen Konflikte bedenkt, welche ihre Geschichte durchziehen: Herrscher–Untertanen, Stadt–Land, Reformierte–Katholiken, Liberale–Konservative, Bürgerliche–Arbeiterschaft, deutsche und welsche Schweiz, Einheimische–Ausländer. Solche Gegensätze gab und gibt es ähnlich

in vielen Ländern, und andernorts haben sie oft verheerende Auswirkungen gehabt. Wenn die Schweiz darüber nicht zerbrach, dann lag das einerseits daran, dass diese möglichen Bruchlinien nicht deckungsgleich verliefen und je nach Streitgegenstand neue Koalitionen ermöglichten; und andererseits war die Eidgenossenschaft, selbst wenn sie zeitweise ungeliebt war, stets das kleinere Übel als die Einbindung in ein benachbartes politisches Gebilde, dessen Zentralismus die (Gemeinde-)Autonomie nur schmälern konnte.

Die schweizerische Geschichte ist also reich an Konflikten und keine Saga der Harmonie in einem einig Volk von Brüdern. Sie war auch nicht von jeher ein Hort von Freiheit, Unabhängigkeit, Neutralität, Demokratie oder Föderalismus. Die nationale Geschichtsschreibung hat lange nicht nur die schweizerische Vergangenheit entlang diesen Leitlinien gezeichnet, sondern ihre Wurzeln bereits im Mittelalter entdecken wollen. Schon seit einiger Zeit sind allerdings Historiker davon abgekommen, die frühe Eidgenossenschaft im Hinblick auf eine spätere Erfolgsgeschichte zu behandeln. Sie widersetzen sich der Fixierung auf einen Ursprung, 1291, und einen Kern, die Waldstätte, und geben zumeist dem Mediävisten Bernhard Stettler recht, wenn er meint: «Die Schweiz, in der wir leben, ist 1848 entstanden.» Tatsächlich sind die liberalen Menschen- und Bürgerrechte, der Verfassungsgedanke, die Rechtsgleichheit und die (direkte) Demokratie im modernen Sinn, der Föderalismus und die Gleichberechtigung von drei, dann vier Landessprachen erst Errungenschaften des Bundesstaats.

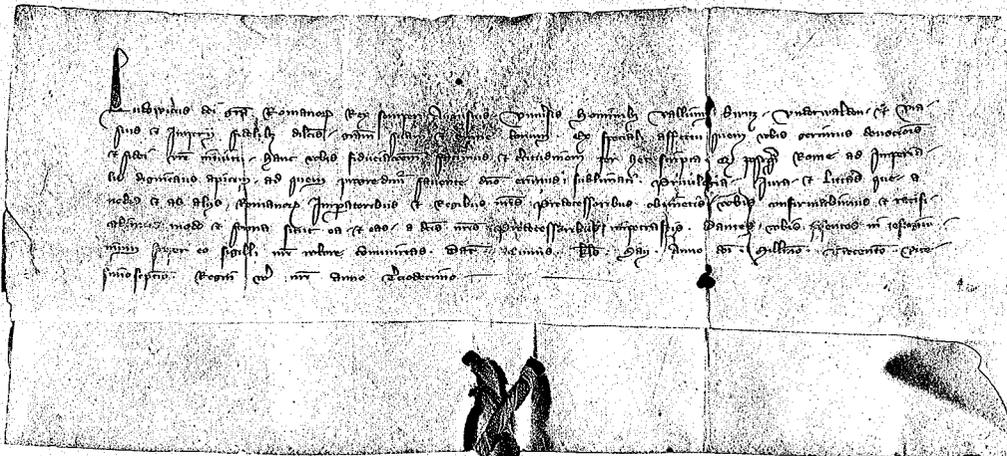
Stampfers Bundestaler ist aber eines von vielen Sinnbildern dafür, dass die Schweiz gleichwohl über 1848 zurückreicht in dem Sinn, dass sich Menschen bei ihrem politischen Handeln von Traditionen leiten liessen, die sie selbst als eidgenössisch bezeichnet hätten. Die Gründerväter des Bundesstaates zogen ihre Lektion aus den Zielen und Fehlern der Helvetischen Republik; diese wiederum war geprägt durch aufklärerisches Gedankengut, das der Überwindung der konfessionellen Spaltung dienen sollte; in der Reformation beanspruchten aber beide Glaubensparteien das Erbe der heldenhaften Vorfäter in den Schlachten gegen die Habsburger. Weiter zurück führt diese Kette nicht. Erst im 14. Jahrhundert wurden die Eidgenossenschaft und eine gemeinsame eidgenössische Vergangenheit zu einem Bezugspunkt des politischen Redens und Handelns: anfangs noch neben anderen Eidgenossenschaften oder Bündnissen, und noch lange neben anderen identitätsstiftenden Kollektiven, den Kantonen vor allem, später auch den Glaubensbekenntnissen und den politischen Ideologien. Seit dem 15. Jahrhundert unterrichteten Geschichtswerke die Eidgenossen über gemeinsame Wurzeln und leiteten daraus Hand-

lungsanweisungen ab für das «Volk», das in einem ganz anderen Sinn als in monarchisch und adlig dominierten Staaten von Anfang an Adressat eidgenössischer Geschichtsschreibung war: Vom *Weissen Buch von Sarnen* (um 1474) führt eine wachsende Zahl von Bezugnahmen über die humanistischen Projekte des Aegidius Tschudi und des Zürcher Kreises um Heinrich Bullinger zu Johannes von Müllers aufklärerisch-romantischer Geschichtsvision und ihrer Popularisierung bei Heinrich Zschokke sowie ihrer Übersetzung durch Charles Monnard und weiter zur Nationalgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, für welche Namen wie Johannes Dierauer oder Edgar Bonjour stehen können.

Insofern ist Schweizer Geschichte eine Reihe von Versuchen, die auf den Vorgängern aufbauen und den aktuellen historischen Wissensstand über die Schweiz in eine Erzählung bringen, die den Zeitgenossen die geschichtlichen Bedingtheiten der staatlichen Ordnung vor Augen führen, in der sie leben. In diesem Sinn will auch dieses Buch einen Überblick geben über die Entwicklung der «Schweizerischen Eidgenossenschaft» als politischer Gemeinschaft. Diese Ausrichtung auf die langfristige Entwicklung verkennt die Probleme der Nationalgeschichte nicht: Jede historische Arbeit privilegiert ihren Gegenstand und vernachlässigt dabei wichtige Alternativgeschichten. Das ändert aber nichts daran, dass viele Menschen sich für das Werden des politischen Verbands interessieren, in dem sie als Bürger oder Einwohner leben oder dem sie in den Medien, im Studium oder auf Reisen begegnen. Wer diese Nachfrage bedient, der braucht den Nationalstaat nicht als unvermeidliches und in seinem Wesen vorgegebenes Resultat der historischen Entfaltung zu verstehen, sondern kann ihn als eine von vielen, bisher immer wieder erfolgreichen Anpassungsleistungen an veränderte äussere und innere Verhältnisse sehen. Diese Rahmenbedingungen, so wichtig sie sind, können in einer Überblicksdarstellung jeweils nur kurz angesprochen werden: die Entwicklungen in Nachbarländern, in Europa und in der Welt; und viele soziale und kulturelle Aspekte im Inneren oder die politische Situation in den einzelnen Kantonen. Religion etwa war ein bestimmendes Element im Alltag der meisten Schweizer vom 14. bis ins 20. Jahrhundert; behandelt wird sie hier aber nur dann, wenn religiös begründetes Handeln Folgen hatte für die politische Gestalt der Eidgenossenschaft. Ihr gelten die folgenden Seiten – und nicht den vielen anderen interessanten Entwicklungen, die sich im Raum der Schweiz vollzogen haben.

Dieses Buch entstand am Institute for Advanced Study in Princeton; für die idealen Arbeitsverhältnisse bin ich den Verantwortlichen dort, insbesondere Jonathan Israel, ebenso zu grösstem Dank verpflichtet wie jenen an der Universität Heidelberg für ausserordentliche Forschungssemester. Meine Heidelberger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Jasper Bittner, Raphael Diegelmann, Regina Grünberg, Dario Kampkaspar, Johan Lange und Urte Weeber haben den Text Korrektur gelesen. Ihnen gilt mein Dank ebenso wie allen, die Teile des Manuskripts kritisch gelesen haben: Martina Bächli, Karin Fuchs, René Hauswirth, Caspar Hirschi, Mario König, Niklaus Landolt, Leena Maissen, Sacha Zala sowie Bruno Meier, ein generöser und kreativer Verleger. Sie alle haben manche Fehler entdeckt; an den verbleibenden trägt der Autor allein Schuld. Die Anregung, dieses Buch zu schreiben, stammte nicht zuletzt von Roger Sablonier; er ist verstorben, kurz nachdem er den Mittelalterteil mit der ihm eigenen freundschaftlichen Strenge gelesen hatte. Ihm ist dieses Buch ebenso zugeeignet wie Alfred Bürgin, Hugo Bütler, Eric Dreifuss, Urs Jost und Markus Kutter, die ihren historischen Neigungen neben dem Hauptberuf treu blieben. Nicht mehr mit allen von ihnen sind die Gespräche noch möglich, die mir die schweizerische Geschichte in vielen Facetten näherbrachten, aber auch das Vertrauen von älteren Freunden vermittelten, dass der jüngere sich selbst zu grösseren historischen Projekten erkühnen dürfe, wie es eine «Geschichte der Schweiz» gewiss ist.

Reichsprivileg von König Ludwig dem Bayern für die drei Waldstätte vom 1. Mai 1327, ausgestellt in Como.



STÄDTE UND LÄNDER IM HEILIGEN ROMISCHEN REICH

13. und 14. Jahrhundert

Die Eidgenossenschaft entstand im 14. Jahrhundert als Geflecht von Bündnissen innerhalb des Heiligen Römischen Reichs. Dieses «römische» Reich sollte erst 1512 offiziell den einschränkenden Zusatz «teutscher Nation» erhalten und beanspruchte deshalb im Spätmittelalter noch universelle und heilsgeschichtliche Geltung: In Kaiser Augustus war es begründet, und bis zum jüngsten Gericht würde es Bestand haben. Der Papst, die geistliche Universalgewalt, konnte den «römischen», de facto also deutschen König zum Kaiser krönen, wie das erstmals Karl dem Grossen widerfahren war. In der Realität des 14. Jahrhunderts hatte dieser Titel allerdings viel von seinem Glanz verloren. Im Reich herrschte der Kaiser nicht allein und unmittelbar, sondern zusammen mit seinen Wählern, den Kurfürsten, und den vielen anderen weltlichen und geistlichen Reichsständen, die jeweils zu Reichstagen zusammenkamen. Nur in seinem ererbten Hausbesitz hatte der Kaiser tatsächlich das Sagen. Über ein Gewaltmonopol, ein klares Territorium und ein eindeutig definiertes Volk verfügte er aber auch dort nicht: Diese Kernelemente des modernen Staats fehlten im Mittelalter. Stattdessen vereinte ein Fürst verschiedene Rechtstitel in seiner Hand, die er unterschiedlich kombinierte und oft auch mit anderen Herrschaftsträgern teilte. Mit solchen beschränkten Mitteln musste ein Wahlkönig vielen Anfechtungen begegnen. Regelmässig stritten sich Kandidaten aus den Häusern Habsburg, Wittelsbach und Luxemburg um die Krone. Gegenkönige traten auf und sorgten für Unruhe; der Habsburger Albrecht I. wurde 1308 bei Brugg gar ermordet. Machtausübung war zumeist verbunden mit persönlicher Gegenwart; je weiter eine Region vom Herrschaftszentrum entfernt war, desto eher traten offiziell oder eigenmächtig lokale Adlige an die Stelle der schwachen königlichen Institutionen.

Das Mittelland wird Peripherie

Der oberdeutsche Raum war im hohen Mittelalter kaisernahe gewesen: Die Salier und Staufer hatten ihre Stammlande in Schwaben, Franken und am Rhein gehabt. Auch der Wittelsbacher Ludwig der Bayer, der nicht unumstrittene König von 1314 bis 1347 und seit 1328 Kaiser, stammte aus dem Süden und residierte in München. Sein Nachfolger hingegen, Karl IV. aus dem Hause Luxemburg, hielt in seiner Geburtsstadt Prag Hof. Im Unterschied zu seinen Vorgängern verzichtete er auch auf eine aktive Italienpolitik und zog nur zweimal für kurze Zeit über die Alpen.

Damit rückte das künftige Schweizer Mittelland an den Rand des Reiches. Es bildete zu diesem Zeitpunkt in keiner Hinsicht eine Einheit, sondern hatte zwei Pole: den Genfersee und den Bodensee mit den dazugehörigen Siedlungs- und Kulturräumen. Im Westen handelte es sich seit der Völkerwanderung um die Gebiete der romanisierten, also französischsprachigen Burgunder; im Osten lebten deutschsprachige Alemannen. Innerhalb des hochmittelalterlichen Reiches entsprach dem etwa die Grenze zwischen dem alten Königreich Burgund und dem Herzogtum Schwaben, das südlich des Bodensees theoretisch bis weit in den Bündner Alpenraum hineinreichte. Während sich die Sprachgrenze allmählich entlang der Saane festigte, folgte eine weitere, mindestens ebenso wichtige der Aare: Hier stiessen die Bistümer Konstanz und Lausanne aufeinander. Da der Pfarrer und damit die kirchliche Verwaltung im Mittelalter weit gegenwärtiger waren als weltliche Beamte, fehlte jegliches überlokale Zusammengehörigkeitsgefühl, das sich auf das Gebiet der späteren Schweiz hätte erstrecken können. An diesem Gebiet hatten insgesamt acht Diözesen teil; zu den Bischöfen von Konstanz und Lausanne hinzu kamen diejenigen in Basel, Chur, Sitten, Genf und Como sowie der Erzbischof von Mailand. Für sie alle war die spätere Eidgenossenschaft Peripherie.

Auch die beiden wichtigsten Fürstengeschlechter in der Region grenzten ihre Einflussphären nach anfänglichen Konflikten um 1310 einvernehmlich voneinander ab: Savoyen und Habsburg. Beiden Dynastien stand eine grosse, aber noch unvorhersehbare europäische Karriere bevor. Das spätere italienische Königshaus Savoyen stiess im 13. Jahrhundert aus dem südlichen Alpenraum in das Waadtland vor. 1356 wurden die Savoyer Reichsvikare, amtsführende Stellvertreter des Kaisers. Damit konnten sie über die Rechtsprechung ihre Territorialherrschaft aufbauen, also allgemein über ein Gebiet und dessen Einwohner bestimmen und nicht, wie im Feudalwesen, mit einzelnen konkreten Rechtstiteln über bestimmte Personengruppen. Die Habsburger verdankten ihren Namen der Burg bei Brugg im heutigen Kanton Aargau, die bis

etwa 1220 ihr Hauptsitz gewesen war. Vor allem durch Erbschaften wurde Graf Rudolf IV. von Habsburg zu einem der mächtigsten Territorialherren im Herzogtum Schwaben; dazu kamen Besitzungen im Elsass und im Breisgau, den späteren «Vorlanden» oder Vorderösterreich. Auf dieser Grundlage wurde er als Rudolf I. 1273 zum König des Heiligen Römischen Reichs gewählt, womit das seit dem Tod Kaiser Friedrichs II. 1250 anhaltende Interregnum – die Zeit ohne herrschaftsfähige Könige – beendet war. Rudolf I. nutzte diese neue Stellung dazu, seinem Haus im Osten eine neue Machtbasis zu schaffen. Nach dem Sieg über König Ottokar von Böhmen verlieh er 1282 die Herzogtümer Österreich und Steiermark und damit die Reichsstandschaft seinem Sohn Albrecht I., der ihm mit etwas Verzögerung 1298 auch als König nachfolgte. Wie die Luxemburger verschoben also die Habsburger ihren Schwerpunkt gegen Osten, ohne allerdings das Interesse an den Stammländern zu verlieren; vielmehr lagen Versuche nahe, die verschiedenen Besitzungen zu einem Fürstenterritorium zu verbinden.

Ein erfolgreiches Modell für eine solche frühe «Staatsbildung» lag im Süden des Alpenkamms: Die Visconti hatten das Amt des Reichsvikars genutzt, um in der Lombardei um das Zentrum Mailand eine Territorialherrschaft zu errichten, die der Kaiser Ende des 14. Jahrhunderts zum Herzogtum Mailand beförderte; dazu gehörte auch das heutige Tessin. Wenn die Habsburger ihre Macht weiter ausdehnen wollten, so mussten sie ähnlich vorgehen und die Vogteirechte nutzen, also die öffentliche Ordnung im Namen (und formal im Auftrag) des Reiches wahren. Der Vogt (lateinisch *advocatus*: Rechtsbeistand, Verteidiger) war für die öffentliche Ordnung zuständig: Schutz und Schirm, Verwaltung, Blutgericht (bei dem die Todesstrafe möglich war) und Leitung des militärischen Auszugs. Die Bauern schuldeten für den militärischen «Schutz und Schirm» des Adels Abgaben, die sie als Hörige in persönlicher Unfreiheit (Schollenbindung) erbrachten: Frondienste, Todfall (ein fixer Erbteil) und Abgaben in Naturalien und Geld. Mit dem Treueid riefen sie Gott als Zeugen und Garanten an für diese Schutzbeziehung, die eine persönliche, gegenseitige Verpflichtung darstellte.

Die hochmittelalterliche

Binnenkolonisation

Die Feudalordnung erlebte im 12. und 13. Jahrhundert einen wirtschaftlichen Aufschwung. Wachsende Bodenerträge gingen auf damals günstige klimatische Verhältnisse und landwirtschaftliche Neuerungen zurück: den schweren Wendepflug, das Hufeisen oder den Kummel für Zugtiere, besonders aber die

Dreizelgenwirtschaft. In einer «Zelge» wurden Parzellen von verschiedenen Bauern zusammengefasst, sodass das Ackerland eines Dorfes, das sich damit als geschlossene Siedlungsform entwickelte, auf drei Zelgen aufgeteilt wurde. Diese bebaute man im jährlichen Fruchtwechsel mit zum Teil neuen Kulturpflanzen: Wintergetreide (Dinkel, Roggen, in der Westschweiz Weizen), Sommergetreide (Hafer, Gerste) und – zur Erholung des Bodens – Brache, auf der jeweils Vieh weidete und damit dem Boden im Dünger neuen Stickstoff zuführte. Die zusammenhängende Zelge erlaubte eine bessere Nutzung unter der Voraussetzung, dass die Bauern einheitliche Pflanzen anbauten und ihre Feldarbeiten (Aussaat, Ernte), die Überfahrt über fremde Parzellen oder Beweidung untereinander abstimmten. Diese Regelung, der «Flurzwang», oblag der Dorfgemeinde, die damit wirtschaftliche wie politische und rechtliche Zuständigkeiten verwob.

Durch solche Methoden konnte sich die Bevölkerungszahl im Gebiet der heutigen Schweiz zwischen 1000 und 1300 gemäss allerdings sehr unsicheren Schätzungen von etwa 350 000 auf 700 000 bis 800 000 Bewohner verdoppeln. Entsprechend stieg die Nachfrage nach Neuland. Der sogenannte Landesausbau durch Rodungen und Trockenlegungen ging von geistlichen und weltlichen Adligen aus, zuerst von Klöstern, dann vor allem von Grafen und Edelfreien. Sie übten auf ihren Burgen die faktische Herrschaft in der Region aus, in welcher der König oder Kaiser, der seine Herrschaft auf Reisen wahrnahm, selten gegenwärtig sein konnte. Er gewährte seinen adligen Vasallen für ihre militärischen und administrativen Leistungen indessen Privilegien (Lehen), sowohl die benötigten Herrschaftsrechte über Menschen wie auch Besitztitel für Wälder, Feuchtgebiete und Alpen, welche die Grundherren durch Hörige erschliessen liessen. Dabei kam es oft zu Nutzungskonflikten dieser Landleute untereinander, ein wichtiger Grund für adligen Schutz und Schirm.

Der Adel in der Krise

Für das Gebiet der späteren Eidgenossenschaft wurde bezeichnend, dass dieser Militärstand bald an Bedeutung verlor. Die hochadligen Edelfreien (*nobiles*) starben früh weitgehend aus: die herzogliche Linie der Zähringer 1218, die Hauptlinie der Kyburger 1264, die Grafen von Rapperswil 1283. Bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts wurden auch die niederen Adelsgruppen stark geschwächt, vor allem der ursprünglich dienstbare Ritteradel, die «Ministerialen» oder *milites*. Die Gründe für deren Krise waren vielfältig, teils zufällig, teils strukturell, lagen aber nicht im Kampf mit «freien Bauern», wie man es sich später ausdachte. Als Ritter gingen die Adligen grundsätzlich einem lebens-

gefährlichen Beruf nach. Andere Familienmitglieder unterwarfen sich als hohe Kleriker dem Zölibat und blieben deswegen ohne erberechtigte Nachkommen. Den *milites* boten sich zwei Wege aus der Krise: Einerseits war dies der Fürstendienst vor allem bei den Habsburgern oder – längerfristig aussichtsreicher – bei den Savoyern, in deren Gefolge sie als sogenannte «Landesadlige» Hof-, Verwaltungs- oder Kriegsdienst leisteten; und andererseits die Einbürgerung in eine Stadt, wo sie als Patrizier (mit dem Titel «Ritter») eine herausragende Stellung innehatten, sich aber doch zusehends an bürgerliche Werte und Tätigkeitsfelder anpassten. Beide Strategien beinhalteten einen Statusverlust, wie er für Hochadlige kaum denkbar war. Wie manche *milites* wichen sie deshalb dem Druck oft räumlich aus, mittelfristig vor allem in das Gebiet nördlich des Rheins. Andere (Raub-)Ritter leisteten dem Niedergang Widerstand, indem sie die Fehde suchten. Gerade damit gerieten sie aber ins Visier der sich ausbildenden Landesherrschaft – sei es diejenige von Fürsten oder, wie im eidgenössischen Raum, von Städten oder Ländern, die sich verbanden. So schränkten sie den Handlungs- und Gestaltungsraum der selbstständigen wie der habsburgischen Adligen zusehends ein: Nur an der eidgenössischen Peripherie konnten sich die Grafen von Toggenburg, Thierstein, Greyerz und Neuenburg bis ins 15. Jahrhundert behaupten, dort allerdings durchaus als Verbündete und nicht als Feinde der Eidgenossen.

Strukturell wurde die Stellung des Adels in ganz Europa durch die allgemeine demografische und wirtschaftliche Krise des 14. Jahrhunderts in Frage gestellt. Eine Ursache war das Ende des «mittelalterlichen Klimaoptimums» des 11. bis 13. Jahrhunderts, worauf die Durchschnittstemperaturen sanken. Diese «kleine Eiszeit» sollte bis ins 19. Jahrhundert anhalten. 1322/23 war ein erster extrem kalter Winter, die Ostsee schon im November vereist. Das «Magdalenen-Hochwasser» vom 21./22. Juli 1342, als die halbe normale Jahresregengemenge fiel, überschwemmte auch weite Teile der Schweiz und zerstörte grosse Mengen von Kulturland. Nach weiteren nassen und teilweise extrem kalten Sommern folgte als nächste Katastrophe die aus Asien eingeschleppte Pest, die 1348/49 etwa ein Drittel der europäischen Bevölkerung hinwegraffte und fortan regelmässig wiederkehrte, etwa einmal pro Jahrzehnt. Diese Entwicklung traf den Adel hart, während die Vollbauern ihre relative Stellung insgesamt verbessern konnten. Wegen der Todesfälle nahm ihre Zahl ab, der bebaubare Boden aber nicht, sodass sie bessere Arbeitsbedingungen für ihre gefragten Dienste aushandeln konnten: Abgabenermässigung, Schuldenerlass und Erbleihe mit weitgehend freiem Verfügungsrecht. Widrigenfalls fanden sich Alternativen bei einem anderen Grundherrn oder in den entvölkerten Städten. Ins-

besondere waren die Bauern nicht bereit, die festgeschriebenen Grundzinsen zu erhöhen, auch wenn sie etwa durch die extensive Viehwirtschaft auf ungenutztem Land höhere Einnahmen erzielten. Die «Realteilung», das heisst die Erbteilung auf die Nachkommen zu gleichen Teilen, schmälerte zusätzlich die Einkünfte einer Grundherrschaft. Von diesen Erträgen hing es aber ab, ob ein Adliger standesgemäss leben, also den Anforderungen eines elitären Lebensstils genügen konnte, der auch wegen Importen des Fernhandels immer mehr kostete. Für die Grundherren tat sich so eine Schere auf zwischen stagnierenden Einnahmen und wachsenden Ausgaben.

Die Zeit der Städtegründungen

Städte waren für die ländliche Gesellschaft sowohl eine Notwendigkeit als auch ein Fremdkörper. Im schweizerischen Mittelland war im Hochmittelalter eine überdurchschnittliche Zahl von ihnen entstanden. Einige Städte gingen auf die (Spät-)Antike zurück und dienten oft als Bischofsresidenzen (Basel, Chur, Konstanz, Genf, Lausanne); andere entstanden um Klöster und königliche Pfalzen (Luzern, St. Gallen, Zürich) herum. Doch die Blütezeit war das 13. Jahrhundert, in dem drei Viertel der 200 Städte gegründet wurden, die es um 1300 gab. Die meisten blieben auf wenige Hundert Einwohner beschränkt; mehr als 5000 zählten Anfang des 14. Jahrhunderts nur Genf, Basel und St. Gallen. Die grossen Stadtgründer im deutschen Südwesten waren die Zähringer: Ihr Stadtrecht für Freiburg im Breisgau hatte Modellcharakter, etwa für Bern und das andere Freiburg, im Üechtland. Dazu kamen, zum Teil als Ausbau von älteren Herrschaftsanlagen, Rheinfelden, Burgdorf, Murten, Thun und Moudon.

Könige, Prälaten oder Adlige hatten als Stadtherren dasselbe Ziel: Sie wollten vom verstärkten wirtschaftlichen Austausch auf den Marktplätzen profitieren, aber auch ein geschütztes Verwaltungszentrum errichten. Eine anhaltend günstige Agrarkonjunktur trug dazu ebenso bei wie der zunehmende Fernhandel, der von der Levante über Italien (Venedig) nach Oberdeutschland oder zu den Messen der Champagne führte. Auf diesen Routen lagen die Bündner Pässe und der Grosse St. Bernhard sowie die beiden Messestädte des Mittellands: Genf und, gleichsam als dessen Aussenstation, Zurzach. Simplon und Gotthard erlangten erst im 14. Jahrhundert mehr Bedeutung. Doch dieses bereitete der städtischen Blütezeit vorerst ein Ende: Die Katastrophen in der Jahrhundertmitte trafen in der Schweiz kurz- und mittelfristig vor allem das Mittelland und dort auch die 200 Klein- und Kleinststädte, von denen die Hälfte zu Dörfern wurde oder ganz verschwand. Doppelt geschlagen wurden die Juden, nicht nur von der Seuche, sondern auch von ihren Nachbarn, welche sie

1348/49 als angebliche Brunnenvergifter mit einem systematischen Pogrom überzogen und ermordeten, zur Konversion zwangen oder vertrieben – womit sie auch ihre Schulden bei jüdischen Geldverleihern getilgt sahen.

Landfrieden gegen Adelsfehden

Der Wohlstand, den die Städte im 13. Jahrhundert erlangt hatten, erlaubte es den Bürgern und konkret den Handwerkerzünften, sich von ihren Stadtherren zu emanzipieren und gemeinsam Ordnungsaufgaben zu übernehmen. Es ging in dieser Zeit ohne eindeutige Staatsmacht um Schutz oder Frieden in dem Sinn, dass Streitigkeiten auf dem Rechtsweg beigelegt wurden und Macht- und Waffenträger auf Gewaltanwendung verzichteten. Diese Forderung betraf in einer stets gewaltbereiten Gesellschaft vor allem die Ritter, die im Prinzip allein dazu legitimiert waren, Fehden mit Blutrachecharakter auszutragen. Mit dieser in einem Absagebrief angekündigten gewaltsamen Selbsthilfe stellten sie (ihr) verletztes Recht wieder her – oder ihre Ehre, was in der Adelskultur kaum voneinander zu trennen war. Entsprechend wurden die feudalen Kleinkriege als private Angelegenheit ausgefochten. Gegen derartige Fehden richtete sich die bereits hochmittelalterliche Landfriedensbewegung, getragen vor allem von der Kirche und den Städten, aber auch von den Fürsten. Sie alle wollten der Eigenmächtigkeit von Kriegsherren und der Eigendynamik von Ehrstreitigkeiten wehren und stattdessen eigene Herrschaftsstrukturen aufbauen. Langfristig arbeiteten sie auf ein obrigkeitliches Gewaltmonopol und rationales Recht hin, indem sie für klar umschriebene Räume und Menschengruppen sowie eine feste Zeitdauer Friedensregeln fixierten. Aussergewöhnlich war die schweizerische Entwicklung nur insofern, als die Einbindung und letztlich Unterordnung des Adels langfristig gelang, ohne dass dafür eine fürstliche Landesherrschaft benötigt wurde, aus der heraus der moderne Staat in der Regel entstehen sollte.

Städte konnten solche weiträumigen Polizeiaufgaben nicht alleine erbringen. Die naheliegende Lösung waren Städtebünde, wie es ihrer im Spätmittelalter viele gab. Besiegelt wurden sie durch einen Eid, weshalb Städtebünde lateinisch *conturbationes* hiessen: Schwurgemeinschaften von legitimen Herrschaftsträgern zur Verteidigung gemeinsamer Interessen und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Der wechselseitige Schutz und Schirm entsprach dem, was der Adel denen versprach, die ihm einen Treueid schworen, doch geschah es bei Städten eben unter Gleichrangigen. Das Ziel dieser Bünde war aber ähnlich: die Wahrung des Landfriedens – und nicht, wie die Geschichtsschreibung es für die Eidgenossenschaft lange haben wollte, der

Freiheit. Freiheit im Singular bedeutete, den vielfältigen Gefahren des Alltags einsam ausgeliefert zu sein. Freiheiten im Plural, *iura ac libertates*, waren hingegen Privilegien oder (Herrschafts-)Rechte einer ständischen Gruppe.

Städtebünde zur Ordnungswahrung

Die spätmittelalterlichen Städtebünde dienten vor allem dazu, im ausserstädtischen Raum Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, etwa auf den Überlandwegen gegen fehdeführende «Raubritter». Überlokale Rechtsfälle wollte man einvernehmlich und partnerschaftlich angehen, Urteile und Strafen gemeinsam durchsetzen. Im Reich, das keine «Polizei» kannte, aber viele Herrschaftsträger und Gerichte, konnten Übeltäter sonst leicht ihrer Strafe entfliehen. Schiedsgerichte sollten Konflikte zwischen den Verbündeten beilegen, damit keine mächtigen Schlichter anstelle des kaum mehr gegenwärtigen Kaisers eingriffen und die Streitenden nicht nur zur Räsion brachten, sondern sie sich gleich ganz unterwarfen. Folgerichtig sagte man sich in solchen Bündnen auch gegenseitige Hilfe gegen fremde Bedrohung zu. Nicht zuletzt wollte man damit die städtische «Reichsfreiheit» sichern: Der König als Herr der Reichsstädte war oft versucht, diese an Fürsten zu verpfänden, weil er deren Gefolgschaft oder Geld benötigte. Auch die wirtschaftliche Koordination von Zoll, Münze oder Massen war ein Anliegen vor allem der überlokal tätigen Kaufleute, denen der Landfrieden und die Bündnisse zu dessen Schutz besonders am Herzen lagen. Die Rechtsordnung im Reich war die Voraussetzung der Autonomie, die im Namen *Reichsstadt* selbst steckte und bedeutete, dem König unmittelbar unterstellt zu sein, keinen anderen Herrn zu haben. Es war deshalb ein Hauptanliegen der Städte, die Reichsordnung selbstständig und miteinander zu gewährleisten, insbesondere in den heiklen Zeiten des Interregnums oder bei dynastischen Wechseln.

Die dazu gegründeten Bündnisse waren selten eine dauerhafte Lösung. Das galt auch für diejenigen, an denen sich Städte aus der heutigen Schweiz beteiligten. Zürich und Basel gehörten zum Rheinischen Bund, der von 1254 bis 1257 bestand und auch – vorwiegend geistliche – Reichsfürsten einschloss; der südwestdeutsche Städtebund von 1327 zählte neben Konstanz, Überlingen, Lindau, Freiburg im Breisgau, Strassburg, Speyer, Worms und Mainz auch Zürich, St. Gallen, Basel und Bern sowie den Grafen von Kyburg-Burgdorf zu seinen Mitgliedern; und 1385 befanden sich Zürich, Bern, Solothurn und Zug im Schwäbischen Bund. Daneben gab es vor allem im Südwesten des Reiches manche Zusammenschlüsse ohne «schweizerische» Beteiligung: die 1354

gegründete, langlebige elsässische Dekapolis von zehn Reichsstädten um Colmar oder 1381 der kurzlebige rheinische Städtebund mit den Zentren Worms und Mainz. 1356 begannen zudem die Hansetage, an denen jeweils Gesandte der rund 70 autonomen Hansestädte um einstimmige Lösungen rangen – ähnlich wie später die Eidgenossen an der Tagsatzung.

Zürich braucht Hilfe

Die Eidgenossen begannen ihre Bündnispolitik ebenfalls in der Mitte des 14. Jahrhunderts. Dass es dabei um den Ausbau und die Sicherung der Herrschaft lokaler Eliten ging, zeigte sich bei den Verträgen der Reichsstädte Zürich (1351) und Bern (1353) mit den Waldstätten. Zürich war seit 1218 eine Reichsstadt und löste sich danach allmählich von der eigentlichen Stadtherrin, der Äbtissin des Fraumünsters. Sie hatte auch Besitzungen in Uri, die eine der Brücken in die Innerschweiz bildeten. Ausgangspunkt für Zürichs Bündnis mit den ländlichen Gebieten war allerdings eine Zunftrevolte, die der ritterbürtige Rudolf Brun 1336 zum Erfolg geführt hatte. Nach Strassburger Vorbild wurde daraufhin der erste «Geschworene Brief» verfasst, eine Verfassung, die Brun zum Bürgermeister auf Lebzeiten und rund ein Fünftel der Stadtbewohner zu vollwertigen Bürgern machte. Die bisher herrschenden Adligen und Kaufmannsgeschlechter wurden in der «Gesellschaft zur Constaffel» zusammengefasst, die weiter vornehm blieb, ihren politischen Einfluss aber allmählich an reich gewordene Handwerker verlor. Die Vertreter der (ab 1440) zwölf Zünfte überwogen im Grossen Rat, der die Bürgerschaft repräsentierte, nach Zahl klar diejenigen der Constaffel; die alltäglichen Regierungsgeschäfte lagen bei einem Kleinen Rat. Ähnliche Verfassungen waren im deutschsprachigen Raum die Regel. Sie waren nicht demokratisch im Sinn von freien Wahlen unter gleichberechtigten Bürgern. Aber ein Grosser Rat mit, wie in Zürich, rund 200 Mitgliedern erlaubte in Städten mit etwa 5000 Einwohnern – wenn man Frauen, Kinder, Unterbürgerliche und Auswärtige abzieht – einem Grossteil der Bürgerfamilien die Mitsprache.

Nach Bruns Umsturz emigrierten etliche unterlegene Patrizier in das nahe Rapperswil, das nach ihrem gescheiterten Putschversuch, der «Mordnacht» von 1350, durch Zürich zerstört wurde. Die verwüsteten Gebiete gehörten jedoch einer habsburgischen Nebenlinie, sodass Herzog Albrecht II. militärisch eingriff und auch Rapperswil als vorderösterreichische Stellung wieder aufbaute. Der innerzürcherische Konflikt rief also die regionale Ordnungsmacht auf den Plan. In dieser bedrohlichen Situation empfing Zürich Gesandte von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden, mit denen am 1. Mai 1351

ein «ewiges» Bündnis beschworen wurde. «Ewig» war keine aussergewöhnliche Wendung, sondern die übliche Formel für «unbefristet». Auch der Vertragstext entsprach weitgehend früheren Landfriedensbündnissen der Limmatstadt, etwa mit Habsburg. Darin sicherten sich die Partner gegenseitig den Schutz von Leib, Gut, Ehren und Freiheiten zu und definierten einen Kreis zwischen Aare, Rhein und Gotthardgebiet, in dem sie sich nach entsprechender Aufforderung gegenseitig Hilfe leisten würden. Dieser Radius entsprach den Innerschweizer Interessen, während der für Zürich wichtige Bodenseeraum fehlte. Das weist darauf hin, dass Brun als Bittsteller nach Söldnern suchte, um seine Stellung gegen die inneren und äusseren Feinde zu behaupten. Der Bund garantierte nämlich ausdrücklich die zünftische Verfassungs- und damit Herrschaftsordnung Zürichs, den ersten Geschworenen Brief, was für ein ansonsten konventionelles Schutz- und Landfriedensbündnis nicht üblich war.

Die Vertragspartner behielten sich beide ihr Bündnisrecht vor. Zürich legte sich also nicht auf diese «Eidgenossenschaft» fest und versöhnte sich auch bald wieder mit Habsburg, als dessen Pensionär Brun bis zu seinem Tod 1360 wirken sollte. Doch auf den Bund von 1351 sollte man sich in Zukunft berufen. Es war auch aussergewöhnlich, dass eine Reichsstadt mit bäuerlichen Talschaften zu einer Allianz von «stetten und lendern», von «Burger und Lantlut» gefunden hatte, wie es in der Urkunde hiess. Dies erst war die Grundlage dafür, dass im Voralpenraum mittelfristig ein territorial umfassendes Gebilde zusammenkam. Eine solche Tendenz kündigte sich bereits in zwei gemeinsamen Erwerbungen von Innerschweizern und Zürchern an: Bevor der Friede mit Österreich wiederhergestellt worden war, eroberten sie von Albrecht II. das Alpental von Glarus, mit dessen Einwohnern die Schwyzer und vor allem die Urner schon wiederholt wegen Nutzungs- und Weiderechten Streit gehabt hatten. Entsprechend fiel der «Bündnisvertrag» von 1352 aus, den die Glarner noch lange als «bösen Bund» bezeichneten. Sie mussten als Protektorat den Eidgenossen auf eigene Kosten Hilfe leisten, erhielten aber selbst keine unbedingte Hilfezusage.

Etwas glimpflicher behandelt wurde fast gleichzeitig die bis dahin habsburgische Landstadt Zug, die strategisch wichtig auf dem Verbindungsweg zwischen Zürich und den Waldstätten lag. Im ebenfalls auferlegten Bündnis vom 27. Juni 1352 konnte sich Zug die Rechte und Verpflichtungen gegenüber Österreich vorbehalten. Das war eine Stütze der Zuger Autonomie, nicht deren Gefährdung. Denn die bedrohlich nahen Schwyzer sollten in der March (*Mark* = Grenzland) am Zürichsee und später am Kloster Einsiedeln beweisen, dass sie eine Schutzbeziehung allmählich in ein Untertanenverhältnis umzu-

wandeln verstanden. Insofern überrascht es wenig, dass Zug und Glarus schon bald, im Regensburger Frieden von 1355 zwischen Habsburg und Zürich, wieder unter Habsburger Herrschaft zurückkehrten. Doch 1365 eroberte Schwyz Zug erneut. Hätte Habsburg dann nicht an seinen Rechten festgehalten, sondern Zug den Schwyzern verpfändet, wäre es wohl ein Untertanengebiet geworden. Erst rückblickend wurde der entwicklungs offene Zuger Bund von 1352, der ein Schwyzer Herrschaftsinstrument hätte werden können, zu einem antihabsburgischen Verteidigungsbündnis verklärt.

Bern und die «Burgundische Eidgenossenschaft»

Den Regensburger Frieden vermittelte Kaiser Karl IV. aus dem Geschlecht der Luxemburger. Seine Rolle in den Auseinandersetzungen ist nicht ganz klar. Es lag ihm wohl daran, dass kein grösserer Konflikt entstand. Auch wenn sein Verhältnis zu den verschwägerten Habsburgern damals nicht sonderlich gespannt war, konnte ein Gegengewicht zu ihnen im schwäbischen Raum kaum schaden. Jedenfalls verlieh der Kaiser 1362 Zürich Privilegien, wobei er der Reichsstadt mit der Einrichtung eines Hofgerichts auch hoheitliche Aufgaben übertrug. Dass Karl IV. im Raum zwischen Bodensee und Genfersee auf die Städte setzte, bewies er bereits 1348, als er Berns Reichsprivilegien bestätigte. Um 1191 gegründet, war Bern kein gewerbliches, sondern ein militärisches Zentrum, in dem Rittergeschlechter wie die Bubenbergs als Bürger, Räte und Schultheissen eine führende Rolle spielten. Insofern handelte es sich bei Berns Kleinkriegen oft um Auseinandersetzungen innerhalb des Adels, in denen die reichsfreie Stadt gleichsam als Erbin der 1218 ausgestorbenen Zähringer und als Fortsetzerin von deren Territorialpolitik Bündnisse in der Westschweiz suchte. Dabei zählte sie, etwa im Krieg von 1251 gegen die Kyburger, auf Freiburg, Solothurn und weitere «eitgenoze von Buorgendon».

Für Bern, das sich links der Aare in der Diözese Lausanne befand, war die Ausrichtung auf diese westliche «Burgundische Eidgenossenschaft» naheliegend. Wie die Eidgenossenschaft, die im Osten entstand, bildete sie keine feste Allianz, sondern beruhte auf zumeist bilateralen, zeitlich befristeten Abkommen. Neben kleineren Städten, Grafen und geistlichen Herrschaften verband sich Bern in diesem Netzwerk während des 13. und 14. Jahrhunderts auch mit den (reichs)freien Landleuten von Hasli und Guggisberg im Berner Oberland, also künftigen Untertanen. Zu diesem Zeitpunkt war dies aber noch ein Bündnis mit bäuerlichen Landgebieten – ähnlich den allerdings befristeten Abkommen von 1323 und 1339 mit den Waldstätten. Mit Hilfe von 900 Inner-

schweizer Söldnern gewann das ansonsten isolierte Bern 1339/40 den Laupenkrieg gegen das habsburgische Freiburg, das mit Habsburg verschwägerte Kyburg-Burgdorf und westschweizerische Adlige. Mit der Landvogtei Laupen legte die Aarestadt den Grundstock ihrer Territorialherrschaft. Damit war im westlichen Mittelland die Vormachtstellung des Adels nachhaltig in Frage gestellt. In den anhaltenden Kleinkriegen wurde auch dessen wirtschaftliche Basis, die Grundherrschaften, verwüstet und zerstört, sodass die Berner sie schliesslich aufkaufen konnten.

Am 6. März 1353 schloss Bern ein weiteres, diesmal unbefristetes Bündnis mit den Waldstätten, das auch Luzern und Zürich indirekt über Beibrriefe einbezog. Bern sollte im Bedarfsfall von den Waldstätten erneut Hilfstruppen erhalten. Gleichzeitig sicherte es seine Ostgrenze durch den gemeinsamen Vertrag mit den unruhigen Obwaldnern. Aber «eidgenössisch» wurde Bern mit diesem Bündnis nicht. Es handelte sich weiterhin um nur eines der zahlreichen Bündnisse der Aarestadt, die unter anderem mit Savoyen und Habsburg alliiert blieb. Entsprechend stärker war ihre Verhandlungsposition im Vergleich zu Zürich, das in der Notsituation von 1351 in die Allianz mit den Innerschweizern geflüchtet war. Auch wenn keineswegs absehbar war, weshalb diese lockere schweizerische Eidgenossenschaft eine längere Dauer vor sich haben sollte als die burgundische, überbrückten die Bündnisse mit den Innerschweizern nun die mittelalterliche Grenze zwischen burgundischem und alemannisch-schwäbischem Mittelland. Über die Waldstätte kamen Bern und Zürich, die Reichsstädte mit ihren wachsenden Territorien, miteinander in eine indirekte und spannungsträchtige, aber letztlich dauerhafte Allianz.

Standortvorteile der Zentralschweiz

Wie kam es, dass in der Innerschweiz ein militärisches Potenzial bereitstand, das für die doch politisch und wirtschaftlich ganz anders ausgerichteten Städte interessant war? Die Zentralschweiz zählte zu denjenigen Regionen, die nur unvollständig feudalisiert worden waren. Für den Adel sprach wenig dafür, sich in der kargen, unfreundlichen und schwach bevölkerten Bergwelt niederzulassen. Entsprechend erhielten bäuerliche Neusiedler dort vergleichsweise weitreichende Freiheiten und umfassende Selbstverwaltung zugestanden, zumal sie in ihrer Abgeschiedenheit kaum politisch zu kontrollieren waren. So drangen etwa die Walser auf der Suche nach Land für eine bis ins 14. Jahrhundert stark wachsende Bevölkerung immer weiter in die unwirtlichen Alpengebiete vor. Es entstand ein Flickenteppich mit höchst unterschiedlichen Herr-

schafts- und Autonomierechten, in dem eine fürstliche Territorienbildung schwerer fallen musste als im Flachland.

Im Vergleich dazu kamen die Alpenbewohner gemeinhin auch besser durch die Krisenzeit: Die Überträger von Krankheiten breiteten sich in isolierten und kühlen Regionen mit Streuhofsiedlung weniger rasch aus als dort, wo die Menschen dichter aufeinander lebten – wie im Mittelland. Dort herrschte auch der Ackerbau vor, dem das kühlere und feuchtere Wetter am stärksten zusetzte. In den alpinen Regionen war die agrarische Selbstversorgung ohnehin kaum möglich. Der Temperaturrückgang verstärkte bloss die Tendenz, dass viele Innerschweizer Bauern im 14. Jahrhundert den Anregungen von Klöstern folgten und auf die weniger aufwendige Grossviehzucht umstellten. Die Erzeugnisse, Pferde, Zuchtvieh, Fleisch und lagerungsfähiger Ziger, später Hartkäse, konnten über längere Distanzen exportiert werden und damit auch in Gegenden, wo die Versorgung wegen der Pest oder Kriegen zusammengebrochen und die Nachfrage entsprechend gestiegen war. Das galt insbesondere für die städtereiche Lombardei. Seit der Eröffnung der Schöllenschlucht um 1200 diente der Gotthard dem Transitverkehr mit Norditalien, wenn auch stets mit viel bescheideneren Volumina als andere Pässe wie der Grosse St. Bernhard oder die Kombination Septimer/Julier, vom viel niedrigeren Brenner nicht zu reden. Weniger für den Fernhandel als für die Innerschweizer wurde der Gotthard zur Passage nicht nur für Rinder, Pferde und Milchprodukte; bald zogen auch selbstständige Kriegsunternehmer mit ihren Soldtruppen gegen Süden. Auch in die andere Richtung nahm der Verkehr zu: Die nach ihrer Herkunft «Lombarden» benannten Bankiers vermittelten Kredite, Wechsel und Fachkenntnisse, die den überregionalen Viehhandel und damit auch das Transportgewerbe erst richtig in Gang brachten. Einige dieser Italiener gelangten sogar in den Luzerner Rat.

Die Umstellung von Ackerbau auf Weideland brachte es mit sich, dass die Alpenbewohner vermehrt auf Importe aus dem Norden angewiesen waren, wo Getreide rationeller angebaut werden konnte. Da nur Bern und der Thurgau regelmässig Getreideüberschüsse produzierten, musste Korn auch aus dem Oberrheingebiet und Schwaben importiert werden. Die Preise dafür waren gefallen, da nach der Pest für eine reduzierte Bevölkerung relativ mehr und vor allem gutes Land zur Verfügung stand. Import von billigem Getreide, Export von teurem Vieh und Käse: Das waren die Grundlagen des alpinen Aufschwungs. Die Wirtschaft im schweizerischen Raum spaltete sich so langfristig in ein «Hirtenland» (Innerschweiz, Westalpen) und ein «Kornland» (Mittelland, Tafeljura), mit Mischformen in den Voralpen und in den auf Selbstversor-

gung ausgerichteten Tälern Graubündens, des Nordtessins, des Wallis und des Berner Oberlands. Die übrigen Agrarzonen blieben in einer überregionalen Arbeitsteilung aufeinander angewiesen. Ein Rohstoff fehlte zudem praktisch ganz auf dem Gebiet der heutigen Schweiz: Salz war unabdingbar für die Ernährung des Viehs und die Konservierung von Fleisch, Butter und Käse. Es stammte aus dem Tirol, Italien, Bayern und der Freigrafschaft Burgund (Salins). Entsprechend bedurfte es weitreichender und umfassender Abstimmungen zwischen Produzenten in Stadt und Land und in weit entfernten Regionen. Solcher Handel intensivierte die Kontakte nicht nur auf Märkten, sondern auch in der Politik, etwa zur Sicherung der Einkaufsmöglichkeiten und der Transportwege.

Wie die Zelgenwirtschaft im Mittelland machte die Viehwirtschaft in Berggebieten viele Absprachen nötig, weil Wald, (Hoch-)Weiden und Alpen als Allmend oft gemeinsam genutzt und Alpwege erschlossen und unterhalten werden mussten. Solche Probleme und allfällige Konflikte wurden in Nachbarschaften und in Alpgenossenschaften verhandelt und geregelt. Über die wirtschaftliche Ordnung hinausgehend übernahmen die Gemeinden zusehends auch politische Funktionen, etwa indem sie Selbstjustiz und Blutrache bekämpften und einen Landammann wählten. Obwohl die ständischen Differenzen fehlten, die im flachen Land zwischen grundherrschaftlichem Adel und oft leibeigenen Bauern bestanden, ging es auch hier nicht um demokratische Gleichheit. Deutlich blieben die sozialen und damit auch politischen Unterschiede zwischen einer Schicht von niederen Adligen und wohlhabenden Grossbauern einerseits, die über das Weideland für die extensive Zucht von Rindern und Pferden verfügten, und andererseits einer Unterschicht ohne eigenen Landbesitz, darunter diejenigen Söhne, die den väterlichen Hof nicht erbten. Diese Gruppen suchten ihr Auskommen als Söldner in der Fremde und lockten andere nach, sodass in den Gemeinden auch über die Mobilität dieser jungen Männer verhandelt wurde. Die ländlichen Potentaten, die das Sagen hatten, vermittelten nicht mehr nur Vieh, sondern zusehends auch Söldner in die Städte in Nord und Süd.

Die regionalen Eliten und der Konkurrent Habsburg

Nicht nur im Alpenraum waren Verwaltungsämter, etwa Vogteien für geistliche und weltliche Herren, traditionellerweise Aufgabe und Machtbasis des regionalen (Klein-)Adels. Genau die Verfügungsgewalt über solche Vogteirechte, also die Wahrung der öffentlichen Ordnung im Namen (und formal im

Auftrag) des Reiches, war auch für die Habsburger der Schlüssel, wenn sie ihre Macht zwischen Rhein und Alpen weiter ausdehnen wollten. In den Jahrzehnten um 1300 half ihnen die Macht- und Ehrenstellung als deutsche Könige dabei. Diese Ansätze zu einer habsburgischen Landesherrschaft, wie sie in Österreich tatsächlich entstehen sollte, gefährdeten die Autonomie der regionalen Eliten. Dagegen wehrten sich in der Innerschweiz die wenigen kleinaltigen *nobiles* zusammen mit Grossbauern. Sie glaubten sich dazu durch Urkunden legitimiert, die sogenannten Königsbriefe, die ihnen die Reichsfreiheit zusicherten. Der früheste noch erhaltene Königsbrief stammte von Friedrich II. aus dem Jahr 1240 und belohnte die Schwyzer wohl für ihre Kriegsdienste in Italien: Der Kaiser nahm sie unter seinen unmittelbaren Schutz. Die Urner bekamen noch früher – 1231 – eine allerdings nur als späte Kopie erhaltene Beurkundung ihrer Reichsfreiheit. Auffallend häufig wurden solche Privilegien erst im frühen 14. Jahrhundert erlassen. Damit begünstigte im Jahr 1309 König Heinrich VII. weniger die Einwohner von Uri, Schwyz und Unterwalden selbst als ihre Führungsgruppen oder gar einen einzelnen Adligen, nämlich Werner von Homberg. Ihn setzte der König jedenfalls gleichzeitig als Vogt für die nun in einer Reichsvogtei zusammengefassten und erstmals so benannten «Waldstätte» ein, und von ihm erhoffte sich Heinrich VII. möglicherweise Söldner für den Italienzug. Er stammte, wie später sein Enkel Karl IV., aus dem Geschlecht der Luxemburger, von dem die Orte fortan ebenso Privilegien erwarten durften wie von seinem Nachfolger Ludwig dem Bayern. In der Regel stärkten diese Kaiser damit die Gegenspieler ihrer habsburgischen Konkurrenten. So beeinflusste nach dem frühen Tod Heinrichs VII. in Italien der Thronfolgestreit zwischen dem Wittelsbacher Ludwig dem Bayern und dem Habsburger Friedrich dem Schönen die Innerschweizer Situation. Die Waldstätte unterstützten im Unterschied zu den meisten anderen süddeutschen Gebieten den Bayern, der sie wohl zum Dank dafür privilegierte. Seine Königsbriefe (1315/16, ganz unbestritten 1327/28) waren insofern neuartig, als sie sich an die drei Orte zusammen wandten. Was vorher eine Reichsvogtei unter einem königlichen Amtmann gewesen war, wurde nun «zum verfassungsmässig fester gefügten, von aussen als selbstständiger Verhandlungspartner akzeptierten Dreiländergebilde», zu einer «Reichsvogtei ohne Reichsvogt» (Roger Sablonier).

Es war also kein Kampf gegen den «bösen Adel», der von innen heraus verfassungsmässige Gemeinsamkeiten der drei Alpentalschaften geschaffen hätte, sondern die obrigkeitliche Zusammenfassung als Reichsvogtei. Die Konfliktlinie schied um 1300 nicht freiheitsdurstige Kommunen und tyrannische, adlige Vögte, wie sie die Befreiungssagen später erdichten sollten. Die länd-

lichen Potentaten in der Innerschweiz und in ihrem Vorraum fühlten sich bedroht, auch wenn die Habsburger kaum ernsthaft nach Süden drängten. Sie besaßen in der Innerschweiz wenig Grundeigentum und Gefolgsleute, bloss einige Vogteirechte über grosse Klöster wie Einsiedeln, dessen Besitzungen aber vorwiegend im Mittelland lagen. Ein verhaltenes Interesse am Innerschweizer Raum zeigte sich höchstens darin, dass die Habsburger 1291 von der verschuldeten elsässischen Abtei Murbach die Stadtherrschaft über Luzern erwarben. Auch Sursee, Sempach und weitere mittelländische Kommunen bildeten sich unter habsburgischer Herrschaft, die ihre wirtschaftliche Entwicklung mit Privilegien förderte. Diese Städte konnten als Basis für eine Landesherrschaft im Mittelland dienen, zusammen mit den habsburgischen Stammlanden beim Zusammenfluss von Reuss und Aare sowie den Besitzungen zwischen Bodensee, Walensee und Hallwilersee, die Rudolf von Habsburg 1273 von den Kyburgern geerbt hatte.

Habsburg und Schwyz im Konflikt

Eine aktive Expansionspolitik der Habsburger zum Gotthard hin lässt sich kaum nachweisen, auch wenn Luzern vom zunehmenden Handel mit dem Süden gewiss profitierte und wiederholt mit Uri und anderen Anrainern des Vierwaldstättersees Streitigkeiten wegen Zöllen oder Diebstählen ausfocht, welche die Fernhändler behelligten. Die Auseinandersetzung mit Habsburg entbrannte anderswo, als Nutzungskonflikt, wie es sie zwischen benachbarten Gemeinschaften immer wieder gab. Der «Marchenstreit» hatte schon seit dem 13. Jahrhundert regelmässig für Spannungen zwischen dem Kloster Einsiedeln und der Talschaft Schwyz gesorgt. Schwyzer Kleinbauern beanspruchten widerrechtlich und oft auch gewaltsam Weideland im Stiftsgebiet (Ybrig), welches das Kloster und seine Grosspächter selbst intensiver nutzen wollten, nicht zuletzt als Lieferanten von Grossvieh für die aufblühende Reichsstadt Zürich. In der Dreikönigsnacht 1314 plünderten die Schwyzer das Kloster und verschleppten seine Insassen. Nun waren die Habsburger als Ordnungsmacht gefordert, denn sie hatten die Schirmvogtei über Einsiedeln inne. Die genaue Ursache der Schlacht bei Morgarten und das militärische Ziel des österreichischen Herzogs Leopold I. bleiben letztlich unklar, ebenso ihre Verbindung zum Thronkonflikt: Leopolds Bruder Friedrich der Schöne verhängte angeblich die Reichsacht über die Waldstätte, der Bischof von Konstanz dazu den Kirchenbann. Der zeitgenössische Chronist Johannes von Viktring meinte, dass die Schwyzer ihre Freiheit (*libertas*) schützen wollten, als Leopold versucht habe, sie zu unterwerfen. Die Verteidigung der Reichsfreiheit gegen die fürst-

liche Territorienbildung dürfte also 1315 das Motiv für die nicht mehr genau lokalisierbare «Schlacht am Morgarten» beim Ägerisee gewesen sein. Vielleicht mit dem Reichsvogt Werner von Homberg an der Spitze schlugen die Schwyzer überraschend Leopolds Ritter, zu deren Heer auch Truppen aus den habsburgischen Städten Luzern, Winterthur und Zug sowie der Reichsstadt Zürich gehörten.

Im Anschluss an den Sieg, am 9. Dezember 1315, schlossen sich in Brunnen die «lantlüte und eitgenoze von Ure, von Swits und von Underwalden» im «Morgartenbrief» zu einem Bündnis zusammen – erstmals mit der Selbstbezeichnung als «Eidgenossen», wobei diese Benennung im 14. Jahrhundert noch lange keine exklusive war. Inhalt des Bundes war die gegenseitige Hilfezusage auf eigene Kosten, «ein anderen ze helfenne und ze ratenne mit libe und mit guote in unsere koste». Wie üblich regelte das Bündnis vor allem die Praxis des Landfriedens. Jeder Mensch solle, so wurde ausdrücklich festgehalten, «sinem rechten herren oder siner rechten herschaft... gehorsam sin». Damit konnten im Sinn von Schutz und Schirm adlige und kirchliche Grundherren, aber auch Fürsten wie die Habsburger gemeint sein. Allerdings verpflichteten sich die drei Orte darauf, sie würden nicht «irgendeinen Herren nehmen ohne der andern Willen und ohne ihren Rat». Bezweckt war also nicht Unabhängigkeit von Habsburg, sondern «Friedenssicherung durch Herrschaftssicherung» (Roger Sablonier) der eigenen, lokalen Eliten in hierarchisch strukturierten Personenverbänden, die nur in ihrer Zusammenfassung als (Reichsvogtei) «Waldstätte» nach aussen bündnisfähig wurden. Nicht frühdemokratische bäuerliche Gemeinden handelten hier, sondern, wie anderswo auch, ausgeprägte und akzeptierte Hierarchien. Wirkliche politische Teilhabe beschränkte sich auf eine kleine Zahl von einflussreichen Familien.

Der Brief von 1315 wurde in der Chronistik des 15. Jahrhunderts rückblickend als Befreiung gedeutet und zum Gründungsakt der Eidgenossenschaft erklärt. Bis ins späte 19. Jahrhundert galt der Bund von Brunnen als entscheidender Erstbeleg – und nicht die gegenseitige Hilfeversicherung im Landfriedensbündnis von Anfang August 1291. In diesem reagierten Uri, Schwyz und Nidwalden auf die unberechenbaren Verhältnisse nach dem Tod Rudolfs von Habsburg, dessen Sohn Albrecht die Krone erstrebte, aber (noch) nicht gewählt wurde. Vor diesem Hintergrund und ohne irgendeine antihabsburgische Stossrichtung sicherten sich die Waldstätte gegenseitige Hilfe zu, auch bei der Verbrechensbekämpfung, und regelten, wie Streitigkeiten untereinander durch Einheimische geschlichtet werden sollten. Dabei berief man sich auch auf ein älteres, undatiertes Abkommen, was zeigt, dass Zusammenarbeit in Fragen

des Landfriedens im 13. Jahrhundert bereits etabliert war. Doch ein engerer Zusammenschluss und gemeinsames politisches Handeln lassen sich erst mit 1315 begründen, als die Eidgenossen sich zusagten, keine äusseren Verpflichtungen oder auch nur Verhandlungen einzugehen, sofern die anderen Waldstätte nicht zustimmten. Damit begannen sie vereint, als bündnisfähige «lender», mit König und Reichsstädten Verhandlungen zu führen. So wurden die drei Waldstätte schon 1327 über Zürich und Bern in den erwähnten, kurzlebigen südwestdeutschen Städtebund eingebunden.

Der Aufstieg der neuen Potentaten

Anders als der einjährige Städtebund von 1327 wurden die Bündnisse unter den künftigen Eidgenossen zusehends auf «ewig» (*in perpetuum*) abgeschlossen, eben «unbefristet». Wirklich aussergewöhnlich war indessen, dass der schweizerische Bund neben Städten dauerhaft Länderorte umfassen sollte. Reine Bündnisse von Landschaften gab es auch andernorts, zumindest in peripheren Regionen: Pyrenäen, Dauphiné, Friesland, Dithmarschen. Am Tiroler Landtag waren neben Prälaten, Adligen und Städten auch «Täler und Gerichte» als vierter Stand vertreten. Doch dauerhafte ständeübergreifende Bündnisse von – wie es das 19. Jahrhundert nennen sollte – «Bürgern und Bauern» gab es nur im Alpenraum, wo auch die Bünde in Rätien und im Wallis sowohl Städte als auch ländliche Talschaften und geistliche Herrschaften vereinten. Dieser Bogen wurde 1332 erstmals solid geschlagen, als sich die habsburgische Landstadt Luzern und die drei Waldstätte verbündeten und gegenseitig Hilfe bei inneren oder äusseren Gefahren zusagten. In den vorangegangenen Jahren hatte der Luzerner Rat dem österreichischen Herzog Autonomierechte wie die Wahl des Schultheissen abgerungen. Vermutlich erhoffte man sich durch das Bündnis Rückhalt für diese Politik. Doch es enthielt den geschuldeten Vorbehalt, dass die Rechte des habsburgischen «hochgeborenen unsern Herren» nicht beeinträchtigt würden. Von diesem erbat sich Luzern als Landstadt folgerichtig weiterhin die Bestätigung seiner Privilegien. Gleichzeitig stand die Stadt aber bei kriegerischen Konflikten zumeist auf der Seite von Habsburgs Gegnern. So schwankten die Luzerner noch bis zur Schlacht von Sempach zwischen Untertanenpflichten und Autonomiebestrebungen.

In den Waldstätten ging in derselben Phase die Herrschaft allmählich und endgültig an die neue Gruppe von Potentaten über. Zuerst gelangten sie wohl um 1300 in Schwyz an die Macht (Ab Iberg, Stauffacher), in Uri erst nach dem Tod des hochadligen Landammanns Johannes von Attinghausen (1358/59).

Die Urner Alpentäler hatten ursprünglich vor allem entfernten Gotteshäusern gehört, ausser dem Fraumünster Zürich Zisterzienserklöstern wie Wettingen; die Verwaltung übertrugen sie kleinadligen Vögten oder Meiern. Im 14./15. Jahrhundert kaufte die Landsgemeinde oder vielmehr ihre vermögenden Mitglieder den Klöstern den Grundbesitz mit den feudalen Rechten ab. Bezeichnenderweise erfolgte der Loskauf vom Kloster Wettingen in Uri zum selben Zeitpunkt, als die Herrschaft der Hochfreien von Attinghausen zu Ende ging. Bis zum Ende des Jahrhunderts verloren auch die Ministerialengeschlechter, so die Hunwil in Obwalden, und überhaupt alle bisherigen Landammannsfamilien ihre Machtstellung in den Waldstätten. Die grossbäuerlich-kleinadlige Aufsteigerschicht, die mit Vieh und Söldnern Handel trieb und sich auf eine Klientel in den Dorfgemeinden stützte, beerbte den lokalen Adel und die klösterlichen Amtsträger als Garanten der öffentlichen Ordnung im Alpenraum. Anders als ihre Vorgänger kannte sie aber keine Loyalitätspflichten mehr gegenüber Habsburg. Auch deswegen wurden diese Potentaten als dauerhafte Partner interessant für diejenigen Kreise, die gewohnt waren, ihre inneren und äusseren Herrschaftsansprüche durch vorübergehende überregionale Bündnisse zu sichern: die städtischen Räte von Zürich und Bern.

Der Aufmarsch der Zürcher und Schwyzer
am 4. Mai 1439 am Etzel. Darstellung
aus der Chronik des Benedikt Tschachtlan
1469/70.



1370 bis 1450

KONFLIKTE BEI DER TERRITORIEN- BILDUNG

1353 bestand also keine achtörtige Eidgenossenschaft. Doch im Raum der späteren Schweiz hatte sich ein Bündnis-Netzwerk neben anderen ausgebildet. Die Waldstätte, ihrerseits am engsten zusammengeschlossen im Bund von 1315, hatten als Einzige an den fünf anderen Verträgen teil, die alle unterschiedliche Bestimmungen enthielten. Die wichtigsten Partner, Bern und Zürich, waren nicht direkt verbündet. Auch der Pfaffenbrief von 1370 vereinte nur die sechs Orte des Zuger Bunds (ohne Bern und Glarus), in der Überzeugung, dass Kleriker nur in geistlichen Angelegenheiten und Ehesachen an ein fremdes oder kirchliches Gericht gelangen durften, nicht aber bei normalen Verbrechen wie demjenigen eines Zürcher Propstes, der den Luzerner Schultheiss überfallen und so den Pfaffenbrief provoziert hatte. Damit zeigten die einzelörtlichen Obrigkeiten, dass sie die militärische und Gerichtshoheit in ihren Städten und Ländern und vor allem auf den Strassen dazwischen gemeinsam durchsetzen wollten. Dieser Schutzbereich wurde im Pfaffenbrief erstmals räumlich, aber eben mit nur sechs Orten als «unser Eydgnosschaft» zusammengefasst. Trotz solchen zaghaften Ansätzen eines territorialen Herrschaftsverständnisses sollte es bis 1798 dabei bleiben, dass es keinen Bund gab, der alle Orte zusammen erfasst hätte. Es handelte sich stets um ein Gefüge von Verträgen, die zudem vorerst keineswegs exklusiv waren. Zürich schloss 1356 ein Bündnis mit den Habsburgern, das einen weiten Hilfskreis hatte. Auch Bern fand sich 1363 in einem Bund mit dem Fürstenhaus, das gleichzeitig am Lehenstag von Zofingen eine grosse Anhängerschaft gerade aus diesen Städten und der Innerschweiz zusammenrief. Erhebliche Teile der dortigen Führungsschichten, darunter Rudolf Brun, waren noch im habsburgischen Lehensgefüge einbezogen.

Pfahlburger und Ausburger

Diese Abkommen trugen dazu bei, dass Habsburg in der zweiten Jahrhunderthälfte mit einigem Erfolg eine umfassende Territorialherrschaft im östlichen Alpenraum anstrebte und die Grafschaft Tirol sowie die Landgrafschaft Montfort-Feldkirch erwarb, später auch Sargans. Mit der Teilung des Hausbesitzes im Jahr 1373 fielen diese Gebiete an Herzog Leopold III., der mit den Vorlanden auch für die schweizerischen Gebiete zuständig war. Nachdem sich das stark adlig geprägte Freiburg im Breisgau 1368 Habsburg unterstellt hatte, richtete Leopold den Blick weiter auf Basel, das sich als vorderösterreichische Residenz anbot. Dort verlor der Fürstbischof schnell an Einfluss, denn in seinem wirtschaftlich wenig ergiebigen Herrschaftsgebiet, das im Jura bis zum Bielersee reichte, sah er sich drei Arten von Konkurrenten ausgesetzt: Habsburg und der regionale Adel; die südlichen Kommunen wie Bern, Biel und Solothurn; und die aufstrebenden Städte im eigenen Territorium, namentlich Basel, dessen Bürger dem verschuldeten Fürstbischof stadtherrliche Rechte und dann auch ländliche Besitzungen – das Oberbaselbiet – durch Pfand oder Kauf abnahmen.

Der Bischof war nicht der einzige, der sich im Gebiet der späteren Schweiz mit den zwei möglichen Modellen herrschaftlicher Durchdringung konfrontiert sah: landesfürstliche oder städtische Territorienbildung. Die Habsburger, zumeist unterstützt vom verbleibenden Adel, versuchten vom Land her, die Städte als Verwaltungszentren in ihren Herrschaftsbereich einzubauen. Die Städte gingen den umgekehrten Weg und banden die Landbewohner in ihre Kommune ein. Neben Pfand oder Kauf war dabei für die Städte im Mittelland vor allem das Burgrecht wichtig. Einerseits betraf dies die «Pfahlburger» (falsche Bürger, *cives falsi*), vormals hörige Bauern, die nach dem Prinzip «Stadtluft macht frei» aufgenommen und emanzipiert wurden. Andererseits handelte es sich um Ausbürger oder Ausburger (*cives non residentes*), die in der Regel ausserhalb der Stadt wohnten. Das waren freie, herrschaftsfähige Menschen, zumeist Adlige, aber auch Kollektive: Klöster, Dorfgemeinden, andere Städte. Mit diesen wurde ein Burgrecht geschlossen, wonach die sogenannte «Verbürgrechteten» den Bürgereid leisteten und damit an den Privilegien der Stadt teilhatten: Marktzugang, militärischer Schutz, gerichtliche Autonomie. Für den geschwächten Adel war das Burgrecht ein Mittel, seinen Status zu verteidigen, indem er sich mit den wirtschaftlich erfolgreicherer Bürgern verbündete. Bauern konnten als Pfahlburger gerade umgekehrt die grundherrlichen – also adligen – Forderungen nach Abgaben loswerden. Für die Stadt lohnte sich das Burgrecht wiederum, indem sie dank dem Adel und

seinen Hörigen auf Krieger und Nahrungsmittel Zugriff hatte, im Gebiet der Verburgrechteten als Schiedsrichter auftreten und gewisse Steuern erheben konnte: neben dem Einkaufsgeld für das Bürgerrecht vor allem das «Udel», eine Kaution und damit ein Ersatz für Hausbesitz innerhalb der Stadt.

Durch solche Praktiken griffen die Städte über ihre Mauern hinaus und begannen ein durch städtische Freiräume geprägtes Netzwerk von Burgrechten aufzubauen, das die adlige Basis – Grundherrschaft und Vogteirechte – der fürstlichen Territorialherrschaft in Frage stellte. Das erklärt, weshalb die Kurfürsten in der Goldenen Bulle von 1356 das Pfahlburgerwesen verbieten liessen. Das liess sich aber kaum durchsetzen, schon gar nicht in der Eidgenossenschaft. Hier betrieb sogar die noch habsburgische Landstadt Luzern eine Ausbürgerpolitik, die allerdings weniger auf den Adel als auf ländliche Kommunen ausgerichtet war, so auf das Entlebuch und die nahe gelegene Kleinstadt Sempach. Die Sempacher lagen mit ihren österreichischen Pfandherren im Streit um Steuern und Autonomierechte. Rückhalt fanden sie in Luzern, dessen (wirtschafts)politische Spielräume durch die habsburgische Herrschaftsintensivierung ebenfalls eingeengt wurden. Obwohl sie selbstverständlich in Sempach selbst wohnhaft blieben, wurden die Sempacher Anfang 1386 «ingesessene Bürger» von Luzern. Ähnlich nahm Luzern landsässige österreichische Eigenleute, also unfreie Bauern, in mehreren Masseneinbürgerungen auf, zuletzt 1385/86. Gleichzeitig eroberte Luzern die habsburgischen Besitzungen Rothenburg und Wolhusen und vertrieb die Vögte.

Sempach als Wende

Die widerrechtlichen Handlungen der Luzerner stellten die Herrschaft des lokalen Adels in Frage und riefen Herzog Leopold III. auf den Plan. Wenn er seine Landstadt Luzern zur Rechenschaft zog, stärkte er auch seine Position in den habsburgischen Stammländern zwischen den Neuerwerbungen im Breisgau, im Rheintal und im Tirol. Doch das misslang im heissen Juli 1386 in der Schlacht bei Sempach. Die im Einzelnen schlecht dokumentierte, aber sensationelle Niederlage der berittenen Krieger gegen Fussknechte aus Stadt und Land war in den Augen der österreichisch-adligen Geschichtsschreibung ein Skandal: Der heldenhafte Leopold und seine adligen Vasallen wurden «mit dem Schwert erschlagen, von den iren und von den iren und von dem iren gänzlich ussgelitet». Die Kurzformel «In suo, pro suo, a suis occisus» besagte, dass der Herzog von rebellischen Untertanen ermordet wurde, als er in seinem Territorium seine rechtmässigen Herrschaftsrechte ausübte. Die Niederlage der Habsburger bei Sempach erregte über die regionalen Folgen hinaus Auf-

sehen. Die Auseinandersetzung konnte als Teil des Deutschen Städtekriegs angesehen werden, in dem von 1387 bis 1389 ein fürstlicher Herrenbund dem 1381 gegründeten Süddeutschen Städtebund gegenüberstand, der wiederum den Schwäbischen Bund (um Ulm) und den Rheinischen Städtebund (von Frankfurt bis Strassburg), aber auch Basel umfasste. Die schwäbischen Städte unterlagen in der Schlacht bei Döffingen (1388) gegen Württemberg ebenso wie der rheinische Bund im selben Jahr bei Worms. Der Landfriede von Eger (1389) verfügte die Auflösung aller Städtebünde, insbesondere also des Süddeutschen Städtebunds. Dieser hatte zeitweise rund 50 Reichsstädte umfasst, nachdem er sich im «Konstanzer Bund» 1385 durch ein Bündnis mit Bern, Solothurn, Zürich und Zug erweitert hatte, woran auch Luzern indirekt – über Zürich – beteiligt war. Allerdings wollten sich die süddeutschen Städte in den Konflikt mit Leopold nicht hineinziehen lassen: Bei Sempach kämpften nur die Angehörigen des Zürcher Bunds von 1351; es fehlte also auch Bern.

Ohne den Sieg bei Sempach wäre dieser Zürcher Bund wohl ebenso aufgelöst worden wie die Städtebünde in Südwestdeutschland. Dort hatte sich allerdings die Bauernschaft in den brutalen Kämpfen auf die Seite des Adels geschlagen, der ihnen besseren Schutz versprach als die brandschatzenden Truppen der Städte. In der Eidgenossenschaft dagegen wirkten Stadt- und Landbewohner gemeinsam als ausgreifende Ordnungsmacht, die nicht auf Fürsten und Adel angewiesen war. In dieser Hinsicht hatte Leopold III., mit Tiroler Angelegenheiten beschäftigt, 1375 schon im Guglerkrieg versagt, als Innerschweizer, Seeländer und Berner marodierende Söldnertruppen zurückschlugen, die während einer Ruhephase des Hundertjährigen Kriegs von Frankreich her ins Mittelland eingefallen waren. Mit Herzog Leopold fielen bei Sempach mehrere Hundert Adlige, als getreue Gefolgsleute der Habsburger die Basis ihrer Herrschaft in den Vorlanden. Das habsburgische Lehensgeflecht bis hin zum Oberrhein war damit stark gelichtet. Die neuen lokalen Herren, die sie ersetzten, hatten kaum Verpflichtungen gegenüber dem fernen und geschwächten Österreich und orientierten sich stattdessen an den nahen und erfolgreichen Eidgenossen, die sich im Machtvakuum als Alternative zur fürstlichen Herrschaft positionierten.

Partnerschaft oder Unterordnung?

Solche Verträge, die im eidgenössischen Umfeld oft als Schirmherrschaften geschlossen wurden, entwickelten sich nicht selten von Abmachungen unter rechtlich Gleichgestellten zu einem Mittel, um den schwächeren Partner un-

terzuordnen. Wie offen die Situation war, zeigt sich bei den habsburgischen Vogteien und Seeanrainern Gersau, Weggis und Vitznau. 1359 bestätigten ihnen die Waldstätte und Luzern die Aufnahme in ihren Bund von 1332. Doch nach 1380 geriet Vitznau widerstandslos und Weggis trotz Gegenwehr unter die Vogteigewalt Luzerns, das so Habsburgs Nachfolge antrat. Gersau hingegen blieb nach dem Loskauf der Vogteirechte selbstständig und bis zum Ende der Alten Eidgenossenschaft ein zugewandter Ort der Waldstätte, die gegen die Zusage einer Kriegsmannschaft Schutz und Schirm übernahmen. Ähnlich unterstellte sich das Kloster Engelberg der Schirmherrschaft Luzerns und der Waldstätte. Auch die Stadt Zug und das Tal Glarus besannen sich nun auf die älteren, bisher unverbindlichen Bünde. Die Glarner bestätigten ihre Entscheidung 1388 bei Näfels durch einen überraschenden Sieg gegen ihre früheren Habsburger Herren, welche die abtrünnigen Untertanen wieder gefügig machen wollten.

An die Stelle eines Landesfürsten, der mit seinen Vasallen eine grossräumige Kontrolle versprochen hätte, trat eine Vielzahl eher regional orientierter und weitgehend autonomer Städte und Talschaften, die schlecht koordiniert waren und oft miteinander konkurrierten. So näherte sich Zürich schon bald nach dem Sempacherkrieg den Habsburgern an. Die undisziplinierten Innerschweizer Kriegersleute waren nur für die Viehhändler naheliegende Alliierte, nicht aber für Fernkaufleute und Gewerbetreibende, deren wirtschaftliche Interessen im Bereich von Oberrhein und Bodensee lagen, wo viele Reichsstädte und Adlige unter habsburgischem Schutz zusammenlebten. Doch die proeidgenössischen Kräfte in Zürich stürzten die Anhänger Habsburgs und errichteten ein richtiges Zunftregiment mit zwei halbjährlich wechselnden Bürgermeistern. Aussenpolitisch fanden sie eine Mittlerrolle, die den gegensätzlichen Interessen der Bürger entsprach. Im Zwanzigjährigen Frieden von 1394 mit der «Eidgenossenschaft», was als Kollektivbezeichnung nunmehr auch gegen aussen exklusiv genug war, erkannte Habsburg de facto den Verlust von Luzern, Zug und Glarus an, während Zürich für das Wohlverhalten der Inneren Orte garantierte.

Voraussetzung dafür war der Sempacherbrief von 1393 – das erste gemeinsame Dokument, das die Waldstätte, Luzern, Zürich, Bern, Zug und Glarus «in unser Eidgenossenschaft» vereinte. Dass auch Solothurn den Sempacherbrief unterschrieb, zeigt allerdings, dass die mit den Waldstätten abgeschlossenen Bündnisse noch nicht als exklusiver Kern einer «achtörtigen Eidgenossenschaft» angesehen wurden. Für die Unterzeichner galten nun einige Regeln, welche die Handschrift der städtischen Kaufleute verrieten und sie für die

Habsburger erst zu Friedenspartnern mit ähnlichen Werten machten. Unter Eidgenossen waren Gewalttaten verboten, der Handel wurde geschützt; im Krieg wurden Fahnenflüchtige und vorzeitige Plünderer bestraft, Kirchen, Klöster und Frauen geschont. Dass solche Abmachungen nötig waren, verrät einiges über die Kämpfe und Scharmützel im Umfeld der Schlacht von Sempach.

Die Gegensätze unter den Eidgenossen waren damit nicht behoben, wie der «Zuger Handel» von 1404 zeigte. Gegen die Stadt Zug stützte Schwyz das «Äussere Amt», die ländlichen Gemeinden (Baar, Menzingen und Ägeri), die befürchteten, dass die Stadt sie dank dem königlichen Privileg des Blutgerichts unterwerfen würde. Auf ähnliche Weise eigneten sich nämlich die eidgenössischen Städte allmählich ein untertägliches Territorium an, wogegen die bäuerlichen Kommunen Autonomie oder Gleichrangigkeit mit der Stadt zu bewahren suchten. Insofern trat in Zug ein grundsätzlicher Konflikt zutage, in welchem dem wichtigsten Landort Schwyz nicht zufällig die Reichsstadt Zürich entgegentrat, die mit Luzern, Uri und Unterwalden zugunsten der Stadt Zug eingriff. Die in den Bünden vorgesehene Schlichtung wurde nötig, worauf Bern und Solothurn zusammen mit Glarus als Vermittler wirkten und gegen Schwyz entschieden. Es musste die drei Landgemeinden aus dem Landrecht entlassen, mit dem die Schwyzer ähnlich wie die Städte mit dem Burgrecht versucht hatten, ihre Nachbarn an sich zu binden.

Ein Landrecht schloss Schwyz 1403 auch mit Appenzell, das seit den 1360er-Jahren gegen seinen mit Habsburg verbündeten Landesherrn, den Fürstbist von St. Gallen, um seine hergebrachten Rechte und konkrete Abgaben stritt. Nachdem die Appenzeller in der Schlacht am Stoss 1405 sogar ein österreichisches Heer hatten besiegen können, taten sich ähnlich wie in der Eidgenossenschaft Bauern und Bürger in einem «Bund ob dem See» zusammen. Die Stadt St. Gallen sowie weitere ländliche Kommunen und Städte im Rheintal gesellten sich zu Appenzell, sodass sich eine politische Neuordnung zulasten Österreichs und des Adels anbahnte. Doch 1407 konnte der schwäbische Ritterbund Sankt Jörgenschild die seit Monaten belagerte Stadt Bregenz am Bodensee entsetzen und die Appenzeller wenig später schlagen.

Der Bund ob dem See wurde aufgelöst, aber die Appenzeller konnten ihre Unabhängigkeit vom Fürstbist durch ein Burg- und Landrecht mit allen Eidgenossen (ausser Bern) wahren, das ihnen verbot, eigenmächtig Kriege zu eröffnen. Insofern war dieser Vertrag ebenso ein Zähmungsinstrument wie eine Allianz. Dies bewies erneut, dass die kommunale Selbstorganisation auch als ausgreifende Ordnungsmacht eine Alternative zur fürstlichen Territorialherrschaft darstellte: Die Eidgenossen bestätigten nämlich auch die Herr-

schaftsrechte des St. Galler Abtes. Ritterbünde wie Sankt Jörgenschild, die auf der Fehdehilfe «wider die Geburen zu Appenzell und ihre Helfer» beruhten, vermochten dagegen keine dauerhaften politischen Strukturen aufzubauen. Gegen diesen Adel richtete sich in den Augen der Zeitgenossen die von Schwyz geführte Bewegung, die in Bauernunruhen etwa in Savoyen oder England zeitgleiche Parallelen kannte und in der die eben noch unbekannteren Appenzeller zu ansteckendem Ruhm gelangt waren: «Die puren woltent all gern Appenzeller sin.»

Die Gemeinen Herrschaften als verbindendes Element

Im Reich herrschte seit 1410 mit Sigismund letztmals ein Luxemburger König, der 1433 auch Kaiser wurde. Mit Reichsreform, Kirchenreform und Kreuzzug hatte er hohe Ziele. Voraussetzung dafür war ein Ende des Schismas, das der abendländischen Kirche seit 1378 zwei und seit 1409 gar drei Päpste bescherte. Dazu betrieb Sigismund ein Konzil, das 1414–1418 fern von den streitenden Päpsten in der Bischofsstadt Konstanz stattfand, und damit in unmittelbarer Nähe zu den Eidgenossen. Als der (Gegen-)Papst Johannes XXIII. in Konstanz realisierte, dass er nicht in seinem Amt bestätigt, sondern wie seine beiden Konkurrenten zur Abdankung gezwungen werden sollte, floh er zu seinem Beschützer, dem habsburgischen Herzog Friedrich IV. von Tirol. König Sigismund, der um den Erfolg seiner Reformen fürchtete, liess Johannes XXIII. 1415 gefangen nehmen und absetzen, während er Friedrich alle seine Rechte absprach.

Damit war es ein Reichskrieg, in dem die Eidgenossen – ähnlich wie etwa Bayern, die Allgäuer Städte oder der Bischof von Chur – gegen den Herzog marschierten und in königlichem Auftrag in die habsburgischen Stammlande einzogen. Der fünfzigjährige Friede, den sie eben erst, 1412, mit ihm geschlossen hatten, war für den König Makulatur. Sigismund erklärte Luzern, Zug und Glarus für reichsunmittelbar und entband sie damit von der formal noch bestehenden österreichischen Herrschaft. Die Berner rückten zielstrebig von Westen her vor und unterstellten die eroberten Gebiete – den künftigen Berner Aargau – ihrer direkten Herrschaft. Die übrigen Eidgenossen (ohne Uri) griffen eher zögerlich an und fürchteten die Revanche der Habsburger, die besonders Zürich geografisch wie politisch näher lagen. Die Eidgenossen schufen deshalb aus der Grafschaft Baden und den Freien Ämtern im Reuss- und Büntzal «Gemeine Herrschaften» mit einem privilegierten Status für die – zumindest vorübergehend – reichsfreien Städte Baden, Bremgarten und Mellingen. Die Ge-

meinen Herrschaften kamen unter die gemeinsame Verwaltung von Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug sowie – nur für die Grafschaft Baden – Bern und ab 1443 auch Uri. Jeder Ort stellte abwechslungsweise für zwei Jahre einen Landvogt. Für die Aargauer änderte sich damit wenig: Anstatt habsburgischen Herren waren sie nun den Eidgenossen unterstellt, welche die Hoheitsrechte in Form einer Reichspfandschaft vom König erwarben. Bestehende Privilegien, etwa bei der niederen Gerichtsbarkeit, wurden respektiert. Damit beschränkte sich die Herrschaft in der Regel auf die höhere Gerichtsbarkeit (Blutgericht, Appellation), das Mannschaftsrecht und einzelne Abgaben (Todfall, Zoll, Bussen). Dazu zählten auch Schutzbriefe für die Juden, welche die Eidgenossen nach ihrem generellen Ausweisungsbeschluss von 1489 allein in der Grafschaft Baden (Surbtal) duldeten.

Wenn die Eroberung des Aargaus ökonomisch wenig ausmachte, so war sie politisch bedeutungsvoll: Die habsburgischen Stammlande wurden von einem trennenden zu einem verbindenden Element der Eidgenossen, auch wenn die Herzöge noch lange nicht bereit waren, den Verlust der Habsburg, der dynastischen Grablege im Kloster Königfelden oder des Archivs im Verwaltungszentrum Baden anzuerkennen. Erst jetzt wurden sie, für mehr als ein halbes Jahrhundert, zu «Erbfeinden» der Eidgenossen, was diese umgekehrt im Bestreben zusammenschweisste, die Kriegsbeute gegen einen an sich übermächtigen Gegner zu behaupten.

Das Mittelland zwischen Saane und Limmat stellte nun ein von Bern und den übrigen Eidgenossen dominiertes, einigermassen geschlossenes Untertanengebiet dar. Damit entstand aus einem Netzwerk von zerstreuten Herrschaftsträgern – was ja viele Städtebünde gewesen waren – ein eigenständiger, kollektiver Herrscher in einem Raum, der durchaus fürstliche Ausmasse besass und sich im Spannungsfeld der herzoglichen Territorialbildung von Savoyen, Mailand und Habsburg behaupten konnte. Mit den Gemeinen Herrschaften hatten die Eidgenossen auch erstmals eine gemeinsame politische Aufgabe. Die jährliche Rechnungsablage der Landvögte, die jeweils um Pfingsten in Baden stattfand, wurde zum Kerngeschäft der eidgenössischen Tage, der zukünftigen Tagsatzungen, die anfangs allerdings noch an verschiedenen Orten und meistens in Luzern abgehalten wurden.

Vor der Eroberung des Aargaus 1415 hatte es nur sporadisch und an unterschiedlichen Orten Treffen der Verbündeten gegeben. Beschlüsse hatten Einstimmigkeit erfordert; jetzt wurden für die Gemeinen Herrschaften Mehrheitsentscheidungen möglich. Die Eidgenossen zeigten damit, dass sie Strukturen schaffen konnten, die eine fürstliche Schiedsgewalt überflüssig mach-

ten. Dazu musste der Informationsaustausch unter den Standeshäuptern verdichtet werden, wozu nicht nur die regelmässigen und formalisierten Treffen beitrugen, sondern auch deren Verschriftlichung in den «Abschieden», den Beschlussprotokollen. Dafür blieben die Kanzleien der einzelnen Orte zuständig. Diese Kanzleien bildeten zugleich den Grundstein einer eigentlichen Verwaltung, mit spezialisierten und gut bezahlten Schreibern, mit Urkundenbüchern, Stadt- und Landsatzungen, Listen von Rechtstiteln, Bürger- und Steuerverzeichnissen und schriftlichen Verordnungen (Mandaten), die das Verhalten von Bürgern und Untertanen regelten.

Zenden und Landsgemeinden

Mit der räumlichen Nähe nahmen auch die Reibungsflächen zwischen den Orten zu, zumal wenn ihre Interessen jenseits der eigenen Grenzen aufeinanderstiessen, wie das, zeitgleich mit der Eroberung des Aargaus, im Walliser Raron-Handel der Fall war. Bern unterstützte den Freiherren von Raron, der die Landeshoheit des Fürstbischofs von Sitten in eine erbliche seiner Familie umwandeln wollte. Luzern, Uri und Unterwalden standen dagegen den Oberwalliser Gemeinden bei. Diese sieben weitgehend autonomen Zenden (Talschaften) mit einem jeweils jährlich gewählten Meier oder Kastlan (Vogt) an der Spitze verteidigten 1420 erfolgreich die Mitspracherechte des Landrats, gleichsam die Walliser Form einer regelmässigen Tagsatzung. Anders als in der Eidgenossenschaft hatte der Landrat aber einerseits im Fürstbischof einen monarchischen Gegenpart und wählte andererseits selbst auch alle zwei Jahre einen Exekutivbeamten, den Landeshauptmann. Mit ihm und der Mitsprache bei Ämtervergaben und politischen Entscheidungen hielten die Zenden nicht nur den Fürstbischof in Schach, sondern bildeten auch einen dichteren politischen Verband als die Eidgenossenschaft.

Wie in Appenzell und Zug zeigte sich im Wallis, dass bei den innereidgenössischen Spannungen neben geografischen Einflusszonen auch politische Ordnungsmodelle umstritten waren. Den stark durch Patrizier geprägten Städten standen in Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell, auch im Amt Zug sowie in Graubünden und im Wallis ländliche Kommunen gegenüber, deren Bürger ab ihrem 14. oder 16. Altersjahr an der Landsgemeinde vergleichsweise demokratische Mitsprache ausübten, auch wenn sie in Clans mit familiären oder wirtschaftlichen Abhängigkeiten eingebunden blieben und die Vorstellung individueller Bürgerrechte fehlte. Die Landsgemeinden waren ursprünglich Gerichtstage, an denen aber seit dem 14. Jahrhundert anstelle eines obrigkeitlichen Vogts die Vertreter der Täler unter einem Landammann zu

Gericht sassen. Das konnte später an eigene Zivil- und Strafgerichte delegiert werden, doch übte etwa im Kanton Nidwalden die Landsgemeinde bis 1850 die hohe Gerichtsbarkeit aus: Die Bürger entschieden also gemeinsam über schwere Verbrechen, gegebenenfalls verhängten sie auch die Todesstrafe. Bei fehlender Gewaltentrennung kamen der Landsgemeinde auch alle anderen politischen Kompetenzen zu: wichtige Wahlen (Landesämter, oberste Gerichte, Gesandte, zahlreiche Beamte), der Erlass neuer Gesetze, die Genehmigung von Entscheiden der eidgenössischen Tagsatzungen. Dazu kamen zahlreiche Verwaltungsgeschäfte: Aussenbeziehungen, Reisläuferei, Steuern und Finanzen, Landrechtserteilungen, die Nutzung der Allmend.

Die Landsgemeinden wurden mit strengem Zeremoniell vollzogen und brachten zum Ausdruck, wem in den Landorten «der höchste Gewalt» zukam: den waffenfähigen, vollberechtigten Landleuten. Diese folgten aber in der Regel den zeitlich und ökonomisch abkömmlichen Häuptern aus den einflussreichen und verdienten Geschlechtern. Doch anders als ein Stadtpatrizier und erst recht ein Fürst wussten die Potentaten nicht nur um die Gefahr, sondern auch um die Legitimität einer Revolte oder eines Strafgerichts (der Bündner «Fähnliupf», die Walliser «Mazze»), wenn sie den Bogen überspannen sollten: Die Klienten, die von ihren Patronen nicht durch Standesschranken geschieden waren, wollten nicht Steuern bezahlen und feste Entscheidungshierarchien errichten, sondern an Privilegien und Pensionen teilhaben. Insofern ist es kein Zufall, dass «Bauern» – oder vielmehr nichtadlige Landleute – sich sonst nirgends in Europa auf Dauer als Herrschaftsträger etablieren konnten: Wer Entscheidungen immer wieder relativ aufwendig aushandeln musste, konnte nur mühsam staatliche, also auf Gehorsam ausgerichtete Strukturen aufbauen und kaum länger Krieg führen und das Territorium ausweiten.

Reichsfreiheit als Herrschaftskern

Für eine Ausdehnung des Territoriums hatten im eidgenössischen Raum die Städte günstigere Voraussetzungen, zumal sie dank dem Aufschwung des Gewerbes in den Jahrzehnten um 1400 wirtschaftlich prosperierten. Anders als in Deutschland endeten ihre Herrschaftsrechte nicht zumeist, wie selbst in der grössten Reichsstadt Köln, an der Stadtmauer; anders als in Italien wurde aber auch nicht das ganze Land der städtischen Kommune unterworfen, wie etwa der *contado* von Florenz. Die eidgenössischen Städte blieben auf Partner und damit Kompromisse mit den Landorten angewiesen, die sie nicht beherrschen konnten, die aber – anders als die fürstliche Territorienbildung – auch keine

ernsthafte politische Gefahr für die städtische Herrschaft darstellten. Vielmehr stützten sich Stadtorte und Landgemeinden gegenseitig im defensiven Anliegen, die Reichsfreiheit zu verteidigen, die ihnen Sigismunds «Privilegien-segen» von 1415 grosszügig gewährte und die er als Kaiser 1433 bestätigte. Die Eidgenossen konnten ihre Herrschaftsrechte also unmittelbar auf den obersten Richter auf Erden zurückführen, der zumindest dem Anspruch nach die weltliche Universalgewalt darstellte.

Den Kern der mittelalterlichen Herrschaftslegitimation machte denn auch die Gerichtsbarkeit in Stellvertretung des Königs aus, vor allem der Blutbann für die Todesstrafe, den die meisten Orte um 1400 verliehen bekamen; ausserdem der Ausschluss fremder oder höherer Berufungsinstanzen (*privilegium de non appellando/evocando*) und die niedere Gerichtsbarkeit, die dank Bussen auch Einnahmen abwarf. Dazu kamen die verschiedenen Regalien, konkrete wirtschaftliche und finanzielle Nutzungsrechte, die ursprünglich dem König (*rex*) vorbehalten gewesen waren: Münzprägung, Zollerhebung, Marktrecht, Salz- und Bergbau, Waldnutzung (Jagdrecht), Fischerei, Mühlen. Der Übergang zu indirekten Steuern war etwa beim Salzmonopol oft fliessend, während direkte Steuern (auf Vermögen) in der Regel befristet und zweckgebunden waren, etwa für Rüstungsmassnahmen. Im selben Zusammenhang erlaubte das Mannschaftsrecht, Soldaten auszuheben – im Prinzip gemäss der allgemeinen Wehrpflicht. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Wehr- und Reispflicht war schliesslich das Huldigungsrecht von erheblicher Bedeutung: Bürger und Untertanen hatten ihrem Herren Treue und Gehorsam zu geloben, ohne dass diesbezüglich ein grundsätzlicher Unterschied zwischen fürstlicher, städtischer oder ländlicher Obrigkeit gemacht wurde.

Die Städte bilden Territorien

Für das Mittelalter und generell für die vorstaatliche Zeit war allerdings bezeichnend, dass solche und weitere hoheitliche Rechte keineswegs zwingend in einer Hand vereint und auf einem grösseren Gebiet vereinheitlicht waren. Auf eine solche Landeshoheit und später Staatlichkeit steuerte aber langfristig die Territorienbildung der Städte hin, die angesichts der eher anarchischen Folgen der ländlich-kommunalen Selbstbestimmung – etwa im Fall Appenzells – zusätzlich daran interessiert waren, eine klare Herrschaftsordnung aufzubauen. Die Räte wollten nicht mehr jede Massnahme mit einem konkreten, bestehenden Rechtstitel begründen müssen, sondern aus umfassender Befugnis als «oberste herrschaft» Entscheidungen treffen auch in Bereichen, die bisher noch nicht obrigkeitlich gestaltet waren; und diese Entscheidungen sollten für

alle Beherrschten gleichermaßen gelten. Sprachlich zeigte sich das darin, dass Zürich herkömmlich aneinanderreihend von «ünser grafschaften, herrschaften, gerichte und gebiet» sprach, seit den 1430er-Jahren aber zusammenfassend von «allen unsern gerichtten und gebieten» und schliesslich über «unser ganzes Gebiet». Parallel dazu ersetzte seit der Mitte des 15. Jahrhunderts «Untertanen» das freundlichere «die unsern» oder gar «unsere eydtgnossen». Dieser Sprachgebrauch verriet den etwa für Weggis und Vitznau bereits erwähnten Prozess, dass oft aus wechselseitigen Bündnissen und Schutzbeziehungen Abhängigkeit und, als die (habsburgische) Bedrohung wegfiel, Untertänigkeit wurde.

Wie erfolgte die städtische Expansion? Neben dem Pfahlbürger- und Burgrecht diente dazu der Ankauf von zumeist adligen Rechtstiteln und Pfandschaften, anfangs durch stadtsässige Adelsgeschlechter, später auch durch Bürgerliche und durch den städtischen Rat selbst. Immer wichtiger wurde die Abhängigkeit der Bauern von Krediten, die sie in der Stadt erhielten. Kriegseroberungen, wie sie 1415 Bern in grossem, Zürich und Luzern in kleinem Umfang tätigten, waren eher die Ausnahme. Doch der Burgenbruch, im 15. Jahrhundert erleichtert durch die aufkommende Artillerie, war durchaus ein Mittel der Städte, um adlige Bastionen zu zerstören. Wie für den Aargau geschildert, wurden auch im eigenen Territorium die herkömmlichen und vielfältigen Privilegien und Autonomierechte der Landstädte und Dörfer weitgehend geduldet, sodass sich die Stadt ihre obrigkeitlichen Kompetenzen mit den jeweiligen Kommunen, Gerichtsherren oder oft auch geistlichen Institutionen (Klöstern, Stiften) teilen musste, was regelmässig zu Reibungen führte. Soweit die Stadt nicht einfach die bestehenden Vogteien – also in der Regel die bewährte habsburgische Verwaltungseinteilung – übernahm, richtete sie auf ihrem Gebiet neue ein: Die stadtnahen Vogteien wurden direkt von mächtigen Ratsmitgliedern verwaltet, die entfernteren von Landvögten. Sie residierten auf einem Schloss und trieben die hohen Kosten für den Erwerb des Amtes wieder ein, indem sie ihren Anteil an Abgaben wie Zehnten, Steuern oder Zöllen einbehielten und die Güter bewirtschafteten, die ihnen zur Nutznutzung überlassen wurden.

Als einzige und nicht unbedingt sesshafte Stadtbürger in einem manchmal grossen Gebiet waren die Vögte darauf angewiesen, mit den dörflichen Führungsgruppen zusammenzuarbeiten. Grossbauern, Müller oder Wirte stellten die Amtsträger, gewählt zum Teil von der Gemeinde selbst (Säckelmeister, Geschworene) oder vom städtischen Rat, aber meist auf Vorschlag des Dorfes (Ammann, Meier, Weibel, Untervogt). Entsprechend standen sie wiederholt zwischen den Fronten, aber auch an der Spitze von Protestbewe-

gungen von Untertanen, die sich meist zuerst friedlich, durch Beschwerden, gegen obrigkeitliche Willkür oder Forderungen wehrten (Steuern, Kriegsdienst). Auch wenn Widerstand gewalttätig wurde, verteidigten Bauern bloss das Herkommen oder versuchten, das «alte Recht» wiederherzustellen. Das zielte manchmal auf vermehrte Mitsprache, aber nicht auf Umsturz der gesellschaftlichen oder politischen Verhältnisse. Die Veränderungsdynamik ging vielmehr von der Territorienbildung der Städte aus, die ein unmittelbares und strenges Regime führten, wenn man es mit den Habsburgern vergleicht, die mit ihren weit gestreuten Interessen jeweils viele Bereiche der lokalen Selbstverwaltung überliessen. Daher waren ländliche Unruhen im 15. Jahrhundert und bis in die Reformationszeit hinein ein verbreitetes Phänomen: in Zürich der Grüningerhandel (1441) und der Wädenswilerhandel (1467/68), der Böse Bund im Berner Oberland (1445–1451), der Luzerner Amstaldenhandel (1478). Verbrüderungen mit städtischen Bürgern oder Unterschichten ergaben sich fast nie, doch konnten die Landleute wiederholt auf Verständnis und Rückhalt in den Landorten zählen. Nicht selten wirkten diese deshalb im Sinn der eidgenössischen Bünde als für beide Seiten vertrauenerweckende Vermittler und Schiedsrichter, die sowohl den obrigkeitlichen Herrschaftsanspruch als auch das ländliche Gewohnheitsrecht achteten.

Auf solche Vermittlung war Bern bei seiner Ausdehnung gegen Westen nicht angewiesen. Die Expansion erfolgte aber seit dem Laupenkrieg zumeist im Einvernehmen mit Savoyen. Schon davor, 1322, geriet mit dem Erwerb von Thun das Berner Oberland ins Visier. Das Bündnis mit Obwalden sicherte die Grenzen am Brünig, wodurch auch reichsfreie Gebiete (Hasli, Frutigen) in Berner Hand gelangten. Der Burgdorferkrieg von 1384 öffnete den Weg nach Norden, während Gugler- und Sempacherkrieg dazu führten, dass Österreich und Freiburg ihre Stellungen im Seeland und Oberland räumten; 1403 fiel Saanen an Bern. Mit der Eroberung des Aargaus und bis 1798 besass es das grösste städtische Territorium nördlich der Alpen. Im Unterschied dazu kam Luzern, das seit 1415 überall an eidgenössische Orte grenzte, nicht mehr über das Gebiet hinaus, das es nach dem Sieg von Sempach in kurzer Zeit erlangt hatte und das bis heute den Kanton bildet.

Dem Ausbau des Zürcher Territoriums stand im Westen und Osten lange das mächtige Habsburg entgegen, im Süden das selbstbewusste Schwyz. Doch auch der innenpolitische Machtgewinn der Handwerkerzünfte prägte die Expansion: Im Unterschied zu den bis ins 14. Jahrhundert dominierenden Kaufleuten, die wichtige Handelswege möglichst weithin kontrollieren wollten, trachteten sie danach, in einem kompakten Hinterland Rohstoffe und Nah-

rung zu erwerben und dort ihre gewerblichen Produkte abzusetzen. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gelangten erst einige stadtnahe Gebiete vor allem am See an Zürich, im frühen 15. Jahrhundert dann das heutige Zürcher Oberland und im Westen Regensberg und das Knonauer Amt. Der entscheidende Schritt erfolgte 1424: Mit der Übernahme der Grafschaft Kyburg verdoppelte sich das Zürcher Territorium. Sie hatte früher dem gleichnamigen Grafengeschlecht und dann den Habsburgern gehört, die sie aber nach der Ächtung Friedrichs IV. von Tirol den Zürichern als Reichspfand aushändigen mussten. Dass sich die Habsburger mit diesem weiteren Verlust nicht abfinden, sollte sich schon bald weisen.

Der Alte Zürichkrieg

Mit dem Tod Friedrichs VII., des Grafen von Toggenburg, erlosch 1436 eines der letzten hochadligen Geschlechter auf Schweizer Gebiet. Er hinterliess Besitzungen, die sich südlich des Bodensees im Rheintal und zwischen dem Zürichsee und Davos befanden. Für Zürich war dies die zentrale Verkehrsachse zu den Bündner Pässen und damit nach Süden. Für Schwyz dagegen bildete dieses Gebiet die Brücke zu den verbündeten, sozial und kulturell nahestehenden Appenzellern. Wegen dieser strategischen Bedeutung hatten die Schwyzer bereits 1417 Friedrich VII. von Toggenburg in ihr Landrecht aufgenommen, während seine Gemahlin und Universalerbin Elisabeth 1433 Zürcher Ausburgerin wurde. Als Friedrich ohne Kinder und ohne Testament starb, standen sich damit zwei Parteien mit vertretbaren, aber nicht soliden Erbensprüchen gegenüber. Schwierig wurde die Lage Zürichs, als die Ausburgerin Elisabeth auf ihr Erbe verzichtete. Damit gerieten die Gebiete zwischen Zürich- und Walensee (Grafschaft Uznach, Vogtei Windegg/Gaster) an Schwyz und seinen engsten Verbündeten Glarus, die sie fortan als Gemeine Herrschaft verwalteten. Die Zürcher reagierten 1438 mit einer Kornsperrre. Da die Innerschweizer Viehzüchter existenziell von Getreidelieferungen abhängig waren, entstand daraus der Alte Zürichkrieg (1440–1450), in dem sich die übrigen Eidgenossen auf die Seite der Schwyzer stellten. Insbesondere wollte Bern verhindern, dass sich Zürich ähnlich erfolgreich in den Alpenraum vorschob wie es selbst.

Allein gelassen, schaute sich Zürich nach ersten Niederlagen und einem erzwungenen Frieden nach neuen Verbündeten um. Die «keiserliche Stadt», wie sie sich seit Sigismunds Privilegien von 1433 nannte, ging dazu den König und späteren Kaiser Friedrich III. an – mit dem aber seit 1440 wieder ein Habsburger im Reich herrschte. Friedrich war interessiert, einerseits als Pfandherr einiger Gebiete des verstorbenen Grafen von Toggenburg; andererseits

deshalb, weil er die Habsburger Stammlande zurückgewinnen wollte. Damit und ebenso mit der Rückgabe der Grafschaft Kyburg erklärten sich die Zürcher im Bündnis einverstanden, das sie mit Friedrich im Juni 1442 «ze ewiger zit» schlossen.

Trotz österreichischer Hilfe blieb Zürich in der Defensive. Nachdem es die Vorladung zu einem Schiedsgericht verweigert hatte, das im Bundesvertrag vorgesehen war, verwüsteten die Eidgenossen das Umland. Der Wortführer gegen Schwyz, Bürgermeister Rudolf Stüssi, fiel vor den Toren der Stadt in der Schlacht bei Sankt Jakob an der Sihl, die Besatzung der Zürcher Festung Greifensee wurde nach der Eroberung hingerichtet. Dieser «Mord von Greifensee» erregte viel Aufsehen, weil bisher ähnliche Bluttaten unter Eidgenossen unterblieben waren. Entlastung ergab sich dank einer anderen «Schlacht von St. Jakob», an der Birs in der Nähe von Basel, wo gleichzeitig (von 1431 bis 1449) das Konzil tagte. An der Birs stellten sich gut tausend Eidgenossen den Armagnaken in den Weg, Söldnern des französischen Thronfolgers, des späteren Ludwig XI. In einer Ruhepause des Hundertjährigen Kriegs zogen sie plündernd gegen das Mittelland, wozu Friedrich III. sie aufgefordert hatte. Die eidgenössischen Truppen wurden zwar völlig aufgerieben, doch verzichtete der Dauphin auf den weiteren Vormarsch. Nachdem König Friedrich III. den Reichskrieg ausgerufen hatte, griff stattdessen sein Bruder, Erzherzog Albrecht VI., der Regent in den Vorlanden, mit südwestdeutschen Adligen zusammen in die Kämpfe ein, die sich nun als Entscheidung zwischen habsburgischer Nobilität und «Schwyzer» Bauern präsentierten. Militärisch blieb es aber beim Patt, bis Bern als unumgänglicher, da mächtiger Vermittler 1450 einen Frieden herbeiführte, der Zürich fast alle besetzten Gebiete ohne Kriegsentschädigung zurückgab. Auch die Landvogtei Kyburg kam als Pfand wieder dauerhaft an die Stadt. Dies war ein Grundzug selbst der bittersten Kriege unter Eidgenossen und sollte es bleiben: Am territorialen Besitzstand der Verlierer wurde im Prinzip nicht gerüttelt, wie der Blick auf die heutigen Kantonsgrenzen lehrt, die zumeist jahrhundertealten Linien folgen. Die Bünde konnten nur dauerhaft werden, wenn sie die gemeinsame Sicherung der einzelörtischen Herrschaft gewährten. Expansion auf Kosten anderer Orte musste diesen Grundkonsens zerstören.

Entgegen der Zürcher Leseweise der älteren Bundesbriefe wurde jedoch die dort vorbehaltene Bündnisfreiheit eingeschränkt, sodass Zürich seine Allianz mit Österreich auflösen musste. Diese Verbindung wurde als Verstoss gegen die eidgenössischen Pflichten interpretiert, weil inzwischen Habsburg in der Argumentation der Innerschweizer zu einem historischen

Erbfeind stilisiert wurde, gegen den bereits die Bündnisse des 14. Jahrhunderts gerichtet gewesen seien. Diese hatten indes ganz unterschiedliche, zeitbedingte Ziele und vor allem kein langfristiges Gesamtkonzept verfolgt, sondern gegenseitige Kontrolle und Absicherung der Herrschaftsinteressen gegen innen und aussen. Das konnte grundsätzlich ebenso gut mit wie gegen Habsburg geschehen. Die Zürcher hatten Ersteres versucht, und das machte sie im Innerschweizer Rückblick zu abtrünnigen Verrätern, die einen «Bürgerkrieg» provoziert hatten – ein Bild, das im künftigen Geschichtsverständnis der Schweizer haften blieb.

1450: vom offenen zum ausschliesslichen Bündnis

Tatsächlich musste die Reichsstadt Zürich zwischen zwei problematischen, aber legitimen Optionen wählen, die ihrer Schaukelstellung seit dem 14. Jahrhundert entsprachen: hier die Eidgenossen um die aggressiven Landleute von Schwyz, dort die auf Revanche bedachten Habsburger, die als adlige, ja königliche Fürsten die natürliche Ordnungsmacht in diesem Reichsgebiet gewesen wären. Folgerichtig drängten jetzt gerade die Schwyzer darauf, dass die Landfriedensbünde des 14. Jahrhunderts eine neuartige, exklusive Verbindlichkeit erhielten, welche die acht Orte am 24. August 1450 in Einsiedeln durch einen gemeinsamen Eid erneuerten. Zudem wurden der Luzerner-, Zürcher- und Zugerbund unter dem ursprünglichen Datum neu ausgestellt – nun aber ohne den Vorbehalt der österreichischen Rechte. Die Originalverträge, in denen er festgehalten war, wurden jetzt vernichtet. Die Glarner mussten noch bis 1473 warten, ehe ein ebenfalls zurückdatierter Bundesbrief die nicht sehr freundeidgenössischen Bestimmungen des «bösen Bunds» von 1352 hin-fällig machte.

Mit dem Frieden von 1450 trat die Eidgenossenschaft «in einen neuen Aggregatzustand», aus einem lockeren Bündnisgeflecht wurde ein geschlossener «Bündnisverbund» (Bernhard Stettler). Dies war für das politische Überleben der Eidgenossenschaft unabdingbar in einer Zeit, in der die lockeren Städtebünde gegenüber den erstarkenden Fürstenstaaten rasch an Bedeutung verloren. Wie offen die Situation war, zeigte die Fehleinschätzung der Stadt Bremgarten, die auf der Seite Zürichs und Habsburgs kämpfte und 1443 angeboten bekam, sich als eigener Ort der Eidgenossenschaft anzuschliessen, anstatt belagert (und schliesslich erobert) zu werden. Die Bremgarter lehnten ab, weil sie dachten, «die eydgnosschafft wurde kein bestand haben, und wann si ein ort weren, so möchten si nachmalen desterbas [umso eher] wider vom seyl

fallen». Hätten die Bremgarter recht behalten, hätten Zürich, Bern und Luzern sich mit anderen Reichsstädten zurechtfinden und möglicherweise ihr Territorium weiter ausdehnen können, etwa zulasten der Landorte. Von denen wurde dagegen allein Schwyz an den Reichstag eingeladen. Es konnte aber ebenso wenig wie die anderen Landorte erwarten, dass die revanchistischen Habsburger, die fortan fast durchgehend den Kaiser stellen sollten, seine Herrschaftsrechte schützen würden. Doch seit 1450 waren diese in den alt-neuen Bünden mit den Städten fest begründet. Das bundesgemässe Recht der Eidgenossenschaft setzte sich durch, das auf Verhandlungen und Schiedsgerichten fusste und den Inner-schweizern mehr Einfluss versprach als die gelehrte, römischrechtliche Jurisprudenz im Reich, die den Zürcher Kaufleuten wohl eher entsprach.

Der Bodenseeraum rückt näher

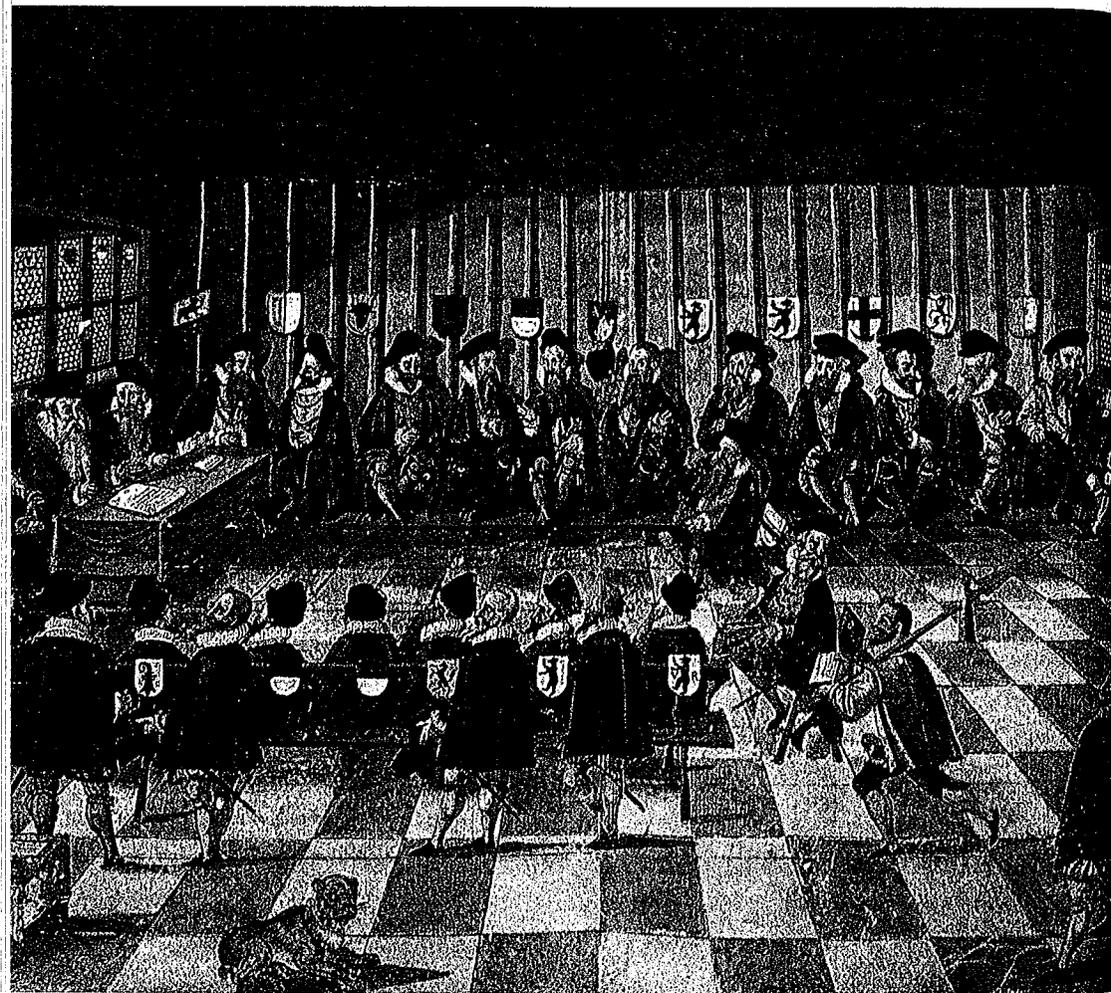
Insofern war es kein Zufall, wenn die Zürcher – mit ihren Handelsinteressen im Reich – sich lange geweigert hatten, «den puren zuo willen» zu sein. Mit der erzwungenen Entscheidung von 1450 wurden sie nun aber zu «Sviceri», ja zu «Kuhschweizern», statt in der schwäbischen Reichsstädte-landschaft zu verbleiben. Solche neu vom wichtigsten Landort auf alle Eidgenossen kollektiv übertragenen Namen standen auch am Ursprung des «Plappartkriegs» von 1458. Nachdem ein Konstanzer Bürger eine Berner Münze als «Kuhplappart» bezeichnet hatte, plünderten Innerschweizer Freischaren das Umland und erpressten von der Stadt 3000 Gulden an Brandschatzung. Wo, wie im Spätmittelalter, kein staatliches Gewaltmonopol Rechtsprechung und Rechtsvollzug gewährleistete, dort diente auch bei Nichtadligen eine Ehrverletzung als Rechtfertigung für eigenmächtige Gewalt, gleichsam in Notwehr als Selbsthilfe, um das eigene Recht zu verteidigen. Da das Fehderecht in der Theorie ein Privileg des Adels war, machte umgekehrt die Fehdepraxis eine Streitpartei tendenziell mit diesem gleichrangig. Wer seine Ehre selbst, also mit Waffengewalt, verteidigen konnte, durfte Gewalt ausüben, wurde also nicht nur fehde-, sondern auch herrschafts- und damit ordnungsfähig. Dies gestand man gemeinhin auch Städten zu. Seit den Appenzellerkriegen nahmen aber nun eidgenössische «Bauern» diese Rolle zusehends im Bodenseeraum wahr, einerseits zugunsten ihrer Bürger und Untertanen, gerade der Kaufleute, andererseits für eine wachsende Zahl von schutzbedürftigen Verbündeten. Dazu gehörten auch fürstliche Herren wie der Abt von St. Gallen, den seit 1437 ein Landrecht an Schwyz band und seit 1451 das ewige Burg- und Landrecht an die Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus. Überrascht meinte ein St. Galler Dichter über den Fürstabt: «Er ist ain aidgnoss worden, wer hett das kumb [eben

noch] erdacht.» Als der Abt 1468 die Grafschaft Toggenburg erwarb, verblieb diese im 1436 geschlossenen Landrecht mit Schwyz und Glarus, die ihre Freiheitsrechte beschützten.

All dies und die ab 1440 belegte Kategorie der «zu uns gewandten» Orte bewiesen, dass die durch den Frieden von 1450 im Inneren gefestigte Eidgenossenschaft in einem erweiterten Raum zur Ordnungsmacht wurde. Ähnlich sah es im Westen aus, wo sich Freiburg aus den habsburgischen Banden löste, an Savoyen übergang und 1454 das Burgrecht mit Bern erneuerte. Es folgten eidgenössische Bündnisse mit fünf nördlichen Reichsstädten, die räumlich von den Orten zum Teil deutlich getrennt, ihnen aber über Handelsbeziehungen verbunden waren: 1454 von sechs Orten (ohne Uri und Unterwalden) mit Schaffhausen und St. Gallen, 1459 von Zürich und Schaffhausen mit Stein am Rhein, 1463 von allen Orten mit dem schwäbischen Rottweil und 1466 von Bern und Solothurn mit dem elsässischen Mülhausen. Auch wenn die zugewandten Städte durch diese Verträge nicht in den Kern der Eidgenossenschaft eingeschlossen wurden, den die Eroberer des Aargaus bildeten, so erlangten damit die Interessen der städtischen Kaufleute im erweiterten schweizerischen Bundesnetz doch ein stärkeres Gewicht. Das sollte bis zum Stanser Verkommnis zu wachsenden Spannungen mit den Landorten führen.

Die Zunftstadt Schaffhausen profitierte vor allem von ihrer Lage am Kreuzpunkt des west-östlichen Verkehrs auf dem Rhein und der Strasse von Zürich Richtung Schwaben, an der auch Rottweil lag. Mülhausen war ein wichtiger Handelsplatz für Elsässer Getreidelieferungen. Die Gewerbestadt Freiburg führte überregional Wolltücher und Lederwaren aus. St. Gallen war gar bis ins 18. Jahrhundert ein europäisches Zentrum der Leinwandproduktion. Wie in Freiburg und generell in Gewerbestädten war die Textilverarbeitung zünftisch organisiert und kontrolliert, während der Fernhandel mit den Endprodukten bei eigenen Kompanien lag. Die in St. Gallen und Bern sowie Nürnberg beheimatete Diesbach-Watt-Handelsgesellschaft unterhielt ein von Spanien bis Polen reichendes europäisches Netzwerk, das neben Textilien alle möglichen Waren und Finanzdienstleistungen vermittelte. St. Gallens Annäherung an die Eidgenossenschaft erfolgte allerdings zu einem Zeitpunkt, als die Diesbach-Watt-Gesellschaft in die Krise geriet, wofür sie nicht zuletzt die Kriegsaktionen der Eidgenossen in der Ostschweiz verantwortlich machte. Nicht europäische Kaufmannsinteressen, sondern zünftische Statuswahrung durch regionale Befriedung und möglichen Herrschaftserwerb war also die St. Galler Perspektive, während die Diesbach in das Berner Patriziat einheirateten und so der Übergang von einer Kaufmanns- zu einer Magistratenfamilie gelang.

Die Tagsatzung in Baden 1531.
Kolorierte Zeichnung aus dem «Zirkel der
Eidgenossenschaft» von Andreas Ryff
aus dem Jahr 1597.



1450 bis 1520

AUF DER SUCHE NACH GRENZEN

Das weitere Ausgreifen der Eidgenossen in Richtung Bodensee lag angesichts der genannten Verträge mit nördlichen Zugewandten nahe. Es wurde, wie schon im Fall des Aargaus, durch den Konflikt eines Habsburgers mit einer Universalgewalt ermöglicht. Papst Pius II. versetzte Herzog Sigmund von Tirol, den Sohn des 1415 geächteten Friedrich IV., in den Kirchenbann, weil Sigmund einen Dauerstreit mit dem Bischof von Brixen ausfocht, dem berühmten Nikolaus von Kues. Als Teilnehmer des Basler Konzils kannte Pius II. – der bedeutende Humanist Enea Silvio Piccolomini – die Verhältnisse aus eigener Anschauung; in Werken wie *De Europa* (1458) hatte er das Konzil, aber auch Geografie und Geschichte der Gegend beschrieben und so den abendländischen Gelehrten vorgestellt. Pius lud die Eidgenossen 1460 ein, Sigmunds Gebiete zu besetzen, und schon bald war der Thurgau ebenfalls eine Gemeine Herrschaft unter einem eidgenössischen Landvogt. Dieser Vorstoss richtete sich auch gegen das linksrheinische Konstanz, das im Thurgau zwar vorerst das Landgericht behielt, nun aber Pläne zur Territoriums-bildung begraben musste. Hauptopfer auch der weiteren Entwicklung in der Nordostschweiz blieb aber Österreich. Einige der 1460 eroberten Vogteien um Walenstadt gingen in die 1483 gebildete Gemeine Herrschaft Sargans ein. Rapperswil, bislang gleichsam ein Vorposten im Feindesland, wurde gezwungen, sich von Habsburg loszusagen und 1464 ein Schirmbündnis mit Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus einzugehen, das diesen das Besatzungsrecht für Stadt und Burg zugestand. Nachdem Zürich 1467 die völlig isolierte habsburgische Stadt Winterthur gekauft hatte, verblieb Österreich links des Rheins nur noch das Fricktal mit den Städten Rheinfelden und Laufenburg, woran sich bis 1802 auch nichts mehr ändern sollte.

Die Burgunderkriege

Die Auseinandersetzung mit Habsburg war auch Ausgangspunkt der Burgunderkriege, mit denen die Eidgenossen eher unerwartet auf die europäische Bühne traten. Wie die vorangegangenen Expeditionen in den Bodenseeraum zeugte der Sundgauerzug von 1468 noch eher von (durch Bern) notdürftig kanalisierter Rauflust und Beutegier der eidgenössischen Kriegerhaufen. Sie wollten sich mit dem vorderösterreichischen Adel messen und durch die Belagerung von Waldshut ein beträchtliches Lösegeld erpressen. Herzog Sigmund sah sich nach dem Verlust des Thurgaus erneut bedroht und suchte einen Verbündeten und Geldgeber, den er in Karl dem Kühnen fand. Die Herzöge von Burgund waren eine Seitenlinie der in Frankreich herrschenden Valois, hatten aber ein eigenes Herrschaftsgebiet zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich aufgebaut. Vor allem dank den wohlhabenden Städten in Flandern konnte Karl der Kühne eine eigenständige Grossmacht-politik verfolgen und gar an ein eigenes Königreich in der Tradition des einstigen lotharingischen Mittelreichs denken. In diese territoriale Politik passten der Sundgau im Elsass und weitere vorderösterreichische Besitzungen, die Sigmund 1469 Karl dem Kühnen für seine Hilfszusage verpfändete. Damit rückte das Herzogtum Burgund in die unmittelbare Nähe der Eidgenossenschaft. Bern sah seine Einfluss-sphäre bedroht, änderte seine ursprünglich proburgundische Politik und tat sich mit den Reichsstädten am Oberrhein (Basel, Strassburg, Mülhausen) zusammen. Ihre Selbstständigkeit schien durch den neuen Landvogt der Pfandlande, Peter von Hagenbach, bedroht. Er versuchte unter Missachtung der herkömmlichen Autonomierechte die fürstliche Herrschaft auszubauen, wie die Burgunder das in Flandern schon getan hatten. Es gelang den elsässischen Reichsstädten, ihn gefangen zu nehmen, zu verurteilen und hinzurichten.

Dennoch griff Karl der Kühne, am Niederrhein gebunden, nicht persönlich ein. Die fortgesetzte Zurückhaltung gegenüber den Eidgenossen enttäuschte Sigmund, der sich deshalb 1474 zu einem Vertrag mit den Eidgenossen bereitfand, den Karls Gegenspieler vermittelte: der französische König Ludwig XI. Diese – nachträglich so benannte – «Ewige Richtung» beendete die jahrzehntelange Feindschaft zwischen Vorderösterreich/Tirol und der Eidgenossenschaft und bestätigte den Besitzstand, also die habsburgischen Verluste; allein Archivbestände wurden dem Herzog zurückgegeben. Für künftige Konfliktfälle wurden Schiedsrichter bestimmt, der Vertrag sollte für Sigmunds Erben gelten und alle zehn Jahre neu beschworen werden. Gleichzeitig verbündeten sich die Eidgenossen und, in einem eigenen Vertrag, Sigmund mit den oberrheinischen Reichsstädten Colmar und Schlettstadt sowie jeweils Bischof und Stadt von

Strassburg und Basel. Während aber die anderen Orte sich nicht weiter in diesen Konflikt hineinziehen lassen wollten, gewann in Bern die Kriegspartei um den neuadligen Niklaus von Diesbach gegen den altadligen, burgunderfreundlichen Adrian von Bubenberg die Oberhand und betrieb nun eigenmächtig Expansionspolitik. In Absprache mit Frankreich, nicht aber mit den Eidgenossen eroberten die Berner zusammen mit Freiburg 1475 weite Teile des Waadtlands von Savoyen, das mit Burgund alliiert war, aber schon länger an inneren Krisen litt. Gleichzeitig verlor Savoyen auch das französischsprachige Unterwallis an die deutschsprachigen Walliser Zenden, die daraus eine Gemeine Herrschaft machten. Erst jetzt reagierte Karl der Kühne selbst militärisch, doch unterschätzten er und sein Ritterheer die nicht standesgleichen Gegner. Die Eidgenossen kamen den Bernern nun doch zu Hilfe. Der Herzog verlor zuerst in der Schlacht bei Grandson seine gesamte kostbare Habe, die «Burgunderbeute». Im Juni 1476 zerschlugen die Schweizer mit vorderösterreichischer und lothringischer Hilfe Karls Söldnerheer in der Schlacht bei der belagerten Stadt Murten. Bei Nancy verlor Karl Anfang 1477 nicht nur die Schlacht, sondern auch sein Leben gegen den Herzog von Lothringen und die Eidgenossen.

Mit diesen Niederlagen zerfiel das burgundische Zwischenreich. Es wurde zwischen Frankreich und Habsburg aufgeteilt, nachdem der künftige Kaiser Maximilian I. die Tochter Karls des Kühnen geheiratet hatte. Damit standen sich die beiden Dynastien Valois und Habsburg in den südlichen Niederlanden und in der Freigrafschaft Burgund, die beide an Maximilian fielen, unmittelbar gegenüber. Ihr Gegensatz wurde zur Ursache für fast alle europäischen Kriege bis ins 18. Jahrhundert. Nutzniesser der Burgunderkriege war also nicht das heterogene eidgenössische Bündnis, von dem Savoyen die verlorenen Gebiete im Waadtland billig zurückerhielt und Frankreich vorübergehend die Freigrafschaft erwarb. Die sieben östlichen Orte wollten sich nicht für die Berner Westexpansion vereinnahmen lassen und bezogen lieber bares Geld. Während die Walliser ihre Eroberungen behielten, musste sich Bern mit Erlach und Aigle begnügen, wozu, in gemeiner Herrschaft mit Freiburg, noch Murten, Echallens, Grandson und Orbe kamen; in der Vogtei Schwarzenburg übten sich die beiden Städte bereits seit 1423 in geteiltem Besitz.

Kriegstüchtigkeit und Beutegier

Wie konnten die schweizerischen Milizsoldaten die ritterlichen burgundischen Berufskrieger besiegen, ja europaweit für einige Jahrzehnte in den Ruf der Unbesiegbarkeit gelangen? Die Voraussetzungen waren nicht ideal: Die einzelnen Orte führten ihre Truppen mit oft unterschiedlichen strategischen Zielen in

den Kampf. Die Disziplin dieser nichtadligen Soldaten war ungleich kleiner als ihre Brutalität, Zerstörungswut und Beutegier, was auch daran lag, dass sie gleichsam auf eigene Rechnung kämpften und von den Obrigkeiten nur bedingt logistische Unterstützung erwarten konnten. Das Mannschaftsrecht verpflichtete die Haushalte nicht nur dazu, Krieger zu stellen, sondern sie auch auszurüsten und zu verköstigen. Gemeinden oder Zünfte kontrollierten die Zahl der Wehrpflichtigen und deren Ausrüstung, wenn auch oft eher nachlässig. Mit dem Aufkommen der Feuerwaffen entstanden seit dem späten 14. Jahrhundert eigene Zeughäuser. Hakenbüchsen waren oft zu teuer für einzelne Bürger, und eine Aufbewahrung in anderen Gebäuden, etwa im Rathaus, war wegen der explosiven Munition zu gefährlich. Auch erbeutete Fahnen und Waffen fanden den Weg ins Zeughaus.

Die Büchschützen wurden im 15. Jahrhundert zwar wichtiger als die Bogen- und Armbrustschützen. Dennoch waren diese Gruppen, die zumeist vor der eigentlichen Schlacht zum Einsatz kamen, für die schweizerische Kriegsführung nicht zentral. Die Eidgenossen kämpften als dichte Schlachthaufen, Gevierte mit manchmal mehreren Tausend Mann. An deren Rand hielten gerüstete Kämpfer mit fünf Meter langen Spiessen die feindlichen Reiter auf Distanz und schützten so beim Aufprall der Heere die Soldaten im Inneren des Harsts. Diese waren nur mit Helmen und leichtem Harnisch vor Beschuss geschützt und mit Halbarten und anderen Nahkampfwaffen (Schweizerdegen, Schwert, Dolch) bewaffnet. Sie konnten keilartig in die Breschen der feindlichen (Ritter-)Phalanx einbrechen und dank ihrer Geschlossenheit und zugleich Beweglichkeit die Gegner im Zweikampf niederringen. Euphorisiert, auch durch Wein, begleiteten die Eidgenossen ihre Angriffe mit ohrenbetäubendem Brüllen und Lärmen. Entscheidend waren oft die Geländeverhältnisse und das Überraschungsmoment, das von einer Vorhut ausgehen konnte, die als «verlorener Haufen» die Schlacht vom Zaun brach. Die Hauptleute kontrollierten ihre kampflustigen Truppen nur beschränkt, am wenigsten die «frijheiten» oder «frijharsten», welche auch reguläre Auszüge in der Hoffnung auf Beute begleiten konnten. Der Übergang von unterbeschäftigten, gewaltbereiten Jungmannschaften zu Berufskriegern und Söldnern war insofern bei Soldaten und erfolgreichen Hauptleuten fließend.

Auch deshalb begannen mit den Burgunderkriegen die Klagen von Autoren wie dem älteren Diebold Schilling, dass die Siege «boess und verfluechte roupuot» in die Schweiz brachten und die jungen Eidgenossen in den Kriegsdienst (ver)führten. Am deutlichsten sichtbar wurde dies im «Saubannerzug» von 1477. Als «Gesellschaft zum toerechten Leben» bezeichneten die Zeitgenos-

sen die 1700 jungen Innerschweizer, die in der Fasnachtszeit 1477 mit einem Banner loszogen, das eine Wildsau und einen Kolben als Zeichen der rebellischen Unzufriedenheit zeigte. Sie hatten den Eindruck, in den Burgunderkriegen bei der Beuteteilung übervorteilt worden zu sein, und wollten in Genf noch ausstehende Gelder eintreiben. Die Rhonestadt war ein europäisches Finanzzentrum gewesen, solange italienische Bankiers und Geldwechsler wie die Medici die dortigen Messen besuchten. Dank Privilegien des französischen Königs verdrängte aber Lyon seit den 1460er-Jahren Genf schnell, das in den Burgunderkriegen erst noch auf die falsche, savoyische Karte setzte. Nun konnten die Stadtorte den Saubannerzug nur mit grosser Mühe von einem Handstreich abhalten, der die Eidgenossenschaft als Ordnungsmacht zu diskreditieren drohte. Genf zahlte Schutzgeld und ging erstmals ein unbefristetes Burgrecht mit Bern und Freiburg ein, um sich so vor weiteren Freischarenzügen zu schützen. Gleichzeitig schlossen sich Zürich, Bern und Luzern durch ewige Burgrechte ohne Vorbehalt der alten Bünde enger zusammen und nahmen darin auch Freiburg und Solothurn auf.

Das Stanser Verkommnis

Freiburg und Solothurn beantragten zugleich offiziell Aufnahme in die Eidgenossenschaft. Damit wären die Städte weiter gestärkt worden, wogegen die Landorte entschieden protestierten: Ihre Fläche machte bloss die Hälfte der städtischen Territorien aus, ihre Bevölkerung ein Drittel, ihre importabhängige Wirtschaft war erst recht schwächer. Zudem waren ihre Einwohner am ungezügelter Kriegsdienst finanziell interessiert, den die Städte als Herd von Unruhe fürchteten und daher obrigkeitlich lenken wollten – allerdings, wie Bern in der Waadt bewiesen hatte, durchaus in eigennützigem Sinn. Mit ihren Kanzleien und weltgewandten Diplomaten dominierten Bern und allgemein die Städte die inneren Abläufe und die äussere Wahrnehmung der Eidgenossenschaft immer stärker. Der drohende Waffengang zwischen Eidgenossen konnte im Dezember 1481 an einer Tagsatzung in Stans abgewendet werden. Unklar ist, wieweit die versöhnlichen Ratschläge des hochgeachteten Einsiedlers Nikolaus von Flüe (Bruder Klaus) den Ausschlag in den zähen Verhandlungen gaben, bei denen der spätere Nationalheilige nicht persönlich zugegen war. Die mahnenden Worte «machend den zun nit zuo wit» legte ihm jedenfalls erst der Luzerner Chronist Hans Salat 1537 in den Mund, um die aktuelle wie frühere Berner Expansion in die Waadt zu kritisieren.

Das Stanser Verkommnis sollte bis 1798 der einzige Text bleiben, der die Verfassungsstruktur der ganzen Eidgenossenschaft festhielt. Die Streitpunkte

wurden beigelegt. Einerseits verzichteten die Städte auf ihre Sonderbündnisse, wofür aber Solothurn und Freiburg mit etwas schlechteren Bedingungen in den Bund aufgenommen wurden. Sie waren an den Gemeinen Herrschaften nicht beteiligt, die sie nicht erobert hatten; und sie hatten keine Bündnisfreiheit, weil diese – wie im Fall von Zürich oder Bern – zu eigenmächtigem Vorgehen verführen konnte. Andererseits wurde «muotwillen und gewalt trieben» nicht nur verurteilt, sondern es wurden konkrete Massnahmen dagegen verfügt: Das Stanser Verkommnis verbot, sich ohne Wissen und Erlaubnis der Obrigkeit zu versammeln, und verpflichtete die Orte, sich gegen ungehorsame Untertanen beizustehen.

Die beiden neuen Mitglieder standen schon lange in zum Teil engem Kontakt mit denen, die das Stanser Verkommnis eben erstmals als «die acht orte der eitgenosschaft» definiert hatte, woraus das 1505 erstmals belegte «acht alte orte» werden sollte. Solothurn war seit dem Aussterben der Zähringer 1218 eine Reichsstadt und hatte zuerst an der Seite Berns und im 15. Jahrhundert mit den anderen Eidgenossen an vielen Unternehmungen teilgenommen. Die Aufnahme in die Bünde wurde jedoch verschiedentlich abgelehnt, auch weil die Berner die Nachbarstadt nicht gleichberechtigt sehen wollten. Von Bern begrenzt, gelang es Solothurn seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auch nur, ein schmales Territorium entlang des Juras zusammenzukaufen, das bis Gösgen (1458) reichte und im frühen 16. Jahrhundert mit Erwerbungen nördlich des Juras (Dorneck-Thierstein) abgeschlossen wurde. Freiburg hatte sich seit 1454 von einem Gegenspieler Berns zu seinem Juniorpartner gewandelt und dank den Burgunderkriegen die kurze savoyische Stadtherrschaft abgeschüttelt. Erst jetzt wurden auch die Grundlagen eines Territoriums gelegt, das sich, ebenfalls wegen der Berner Dominanz, nur gegen Süden und Westen entwickeln konnte. Ausgerechnet in dem Moment, als mit dem Beitritt zum «alten grossen pund obertütscher landen» Deutsch in Freiburg Amtssprache wurde, begann also der Erwerb – vorerst durch Kauf – französischsprachiger Vogteien.

Der eidgenössische Vorstoss in die welschen, nämlich romanischsprachigen Lande hatte allerdings schon früher begonnen, und zwar im Süden. Die Zurückhaltung der Urner etwa bei der Eroberung des Aargaus war darin begründet, dass sie und die Unterwaldner sich vor allem für die Gotthardachse interessierten und sich bereits 1403 mit der Leventina verbündeten. 1410 folgte das ewige Landrecht von Uri mit dem von Walsern besiedelten Hochtal Ursern, dessen königliche Freiheitsrechte eingeschränkt wurden. Militärische Vorstösse ins Eschen-, Maggia- und Verzascatal provozierten den Landes-

herren, den Visconti-Herzog von Mailand. Mit seinem Sieg bei Arbedo gingen die Eroberungen wieder verloren, doch auch in den folgenden Jahrzehnten kam es wiederholt zu Urner Expeditionen gegen das oft krisengeschüttelte Herzogtum Mailand. Mit eidgenössischer Hilfe siegten die Urner 1478 im Umfeld der Burgunderkriege in der Schlacht bei Giornico, worauf Mailand die Urner Herrschaft in der Leventina anerkannte.

Vor- und Nachteile des Solddiensts

Die Erfahrungen der Mailänder mit schweizerischen Kriegern reichten damals schon weit zurück, wohl ins 13. Jahrhundert. In den wohlhabenden italienischen Städten und ihren Herrschaften pflegte man die Kriege durch Miet-soldaten zu führen, oft Ausländer, zum Beispiel aus England. Zum Teil als Ersatz für diese nahmen die Visconti seit 1370 Schweizer Reisläufer in Dienst. 1424 erging erstmals eine offizielle Anfrage wegen Söldnern an die Tagsatzung, diesmal aus Florenz. Die spätere völkerrechtliche Unterscheidung erfasst genau die Problematik, die sich bereits damals stellte: Einzelne «Reisläufer» oder ganze Kompanien traten ohne Einwilligung der Obrigkeit in fremde Dienste; «Söldner» taten dies dagegen im Rahmen von Verträgen, wie sie ab 1453 vor allem mit Frankreich geschlossen wurden. Ein einheimischer, privater Militärunternehmer erhielt die Bewilligung des Ortes, auf eigenes finanzielles Risiko eine Kompanie von 150 bis 300 Mann zu werben, auszurüsten und als Hauptmann zu führen. Die sogenannten Kapitulationen hatten für die Orte den Vorteil, dass sie ein Verhalten, das sie ohnehin kaum verbieten konnten, wenigstens reglementierten und dabei in Verhandlungen mit äusseren Mächten auch noch etwas herausholten: Salzlieferungen, Freizügigkeit für Kaufleute, Abbau von Zöllen. Ausserdem flossen so Zahlungen nicht nur an die Soldunternehmer, sondern auch in den Staatssäckel, wo sie bis zu 40 Prozent der Einnahmen ausmachen konnten. Den Städten gelang es damit, ihre für den Territoriumserwerb eingegangenen Schulden abzutragen; die Länderorte bezahlten die benötigten Lebensmitteleinfuhren.

Die «Auswanderung auf Zeit» erfolgte anfangs eher aus Abenteuerlust als aus Not. Das änderte sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als einerseits die Bevölkerungszahl sich vom Einbruch durch die Pest wieder erholt und Land wie Arbeit in einer extensiven Viehwirtschaft knapp wurden, andererseits der Alte Zürichkrieg Fernhandel und Gewerbe nachhaltig geschwächt hatte. Vor allem junge, unverheiratete Männer wanderten aus: Nachgeborene ohne Erbe, Knechte und Tagelöhner. Für die 40 Jahre von den

Burgunderkriegen bis Marignano kommen manche Schätzungen auf insgesamt über 100 000 Söldner, von denen die Hälfte nicht mehr zurückfand – eine beträchtliche Zahl im Verhältnis zu den um 1500 etwa 600 000 bis 800 000 Einwohnern des Landes. Vor allem die Landbevölkerung, die durch die vielen Kriegsdienste lange Abwesenheiten und viele Verluste erdulden musste, zweifelte zusehends, ob sie dafür angemessen entschädigt wurde. Wiederholt, vor allem in der Schlussphase der Mailänderkriege, regte sich Widerstand gegen die vielen opferreichen Truppenaufgebote. Gemeinhin wurden die fremden Dienste als Quelle von Korruption und Dekadenz angesehen, häufig durch die Assoziation mit Prostitution. In literarischen und bildlichen Darstellungen entstand daraus die Gegenüberstellung des alten, tugendhaften und des jungen, im Ausland verdorbenen Eidgenossen.

Der schlechte Ruf, in den die Solddienste schon bei den Zeitgenossen gerieten, ging vor allem auf die Pensionen zurück, welche Fürsten seit den Burgunderkriegen in grossem Massstab und regelmässig zu bezahlen begannen: nicht nur offiziell den Orten selbst, sondern auch heimlich mächtigen Politikern. Durch «Praktizieren», das heisst die Bestechung von Räten oder Landsgemeinden, sollten die genehmen Personen in Ämter gewählt und die gewünschten Entscheidungen gefällt werden, nicht zuletzt der Abschluss von Kapitulationen; aber auch das Wegschauen bei unbewilligten Werbungen. Schon früh versuchte man, allerdings erfolglos, das Pensionenwesen zu kontrollieren. Alle Orte unterschrieben 1503 den Pensionenbrief, der die fremden Dienste auch deshalb der obrigkeitlichen Zustimmung unterstellte, weil das ausufernde Pensionen- und Söldnerwesen in vieler Herren Ländern den Zusammenhalt der Eidgenossenschaft gefährdete. Doch der Pensionenbrief blieb wirkungslos. Allzu viele Geschlechter verdankten ihren politischen Einfluss fremden Zahlungen, mit denen sie ein Klientelnetz unterhalten konnten.

Zu diesen Pensionenherren und Kriegsunternehmern zählte Hans Waldmann in Zürich. Er, ein zugezogener Schneider und Gerber, war nicht der Einzige, der dank militärischem Ruhm (und einer guten Heirat) rasch aufstieg: zum Geldverleiher und Soldunternehmer, sogar zum Bürgermeister. Die eidgenössischen Führungsgruppen wurden bis ins frühe 16. Jahrhundert in Kriegen und fremden Diensten regelmässig dezimiert, womit Zuwanderer vor allem von der Landschaft Aufstiegschancen hatten. Bürgermeister Waldmann stützte sich auf die Zunftmeister und bekämpfte die Patrizier, um die Stellung des städtischen Rats zu stärken. Mit demselben Ziel wurde das bäuerliche Textilgewerbe eingeschränkt und damit das Monopol der städtischen Zünfte unterstützt. Zu offener Empörung führte schliesslich der Befehl, die grossen Hunde

der Bauern zu töten, weil sie den Wildbestand schädigten. Solche Massnahmen, mit denen die Obrigkeit das Territorium verstärkt kontrollieren wollte, verstiesen gegen das, was die Landleute als ihr «altes recht und frijheiten» ansahen. Waldmann wurde gestürzt und hingerichtet.

Nicht nur Bauern, auch verburgrechtete Adlige, bevogtete Klöster und die Einwohner von Kleinstädten spürten den hoheitlichen Zugriff vor allem bei vermehrten Steuern und Kriegsdiensten. Besonders gut sichtbar wurde diese Spannung in der Auseinandersetzung des Berner Rats mit den zumeist kleinaldigen Gerichtsherren oder Twingherren um Adrian von Bubenberg, die auf der Landschaft herkömmlich für die lokale Gerichtsbarkeit zuständig waren. «Twing und Bann» meinte Gebieten und Verbieten, nicht zuletzt auch Strafen mit Geldbussen. Für den Berner Twingherrenstreit (1470/71) gab ein Luxusgesetz den Anlass, welches das Tragen von höfisch-modischen Schnabelschuhen verbot. Eigentlich wollte der Rat aber die Kompetenzen der Gerichtsherren beschneiden, indem er Gerichtsfälle oder zumindest Berufungsentscheidungen an sich zog. Kurzfristig scheiterte das Unterfangen, als Peter Kistler zurücktreten musste, mit dem in Bern erstmals ein Nichtadliger Schultheiss geworden war. Doch die langfristige Tendenz ging in der ganzen Schweiz zu einer stärkeren rechtlichen Vereinheitlichung und zur Unterordnung der Landsässigen – Ritteradel ebenso wie Dorfaristokraten – unter die städtische Regierung von Zünftlern oder einem neuen Patriziat.

Krieg zwischen Schweizern und Schwaben

Die Eidgenossen hatten bewiesen, dass sie südlich des Rheins eigenständig als Ordnungsgewalt wirken und, wenn auch zögerlich, auch jenseits des jeweils eigenen Territoriums herrschaftliche Strukturen aufbauen konnten. Das erklärt, weshalb sie am vergleichbaren Vorhaben nicht interessiert waren, das am Reichstag zu Worms 1495 angegangen wurde. Die Schweizer Stände waren dort gar nicht zugegen. Der Reichstag bot der europäischen Mittelmacht, die Karl den Kühnen besiegt hatte, kein angemessenes Gefäss mehr: Die Orte hätten sich auf der schwäbischen Bank der einflussarmen Reichsstädte zurechtfinden müssen. Am Reichstag hatten die Fürsten das Sagen; insbesondere die geistlichen Kurfürsten waren es, welche die Reichsreform voranbrachten. Das Reichskammergericht in Frankfurt (und ab 1527 in Speyer) wurde geschaffen, ein Reichsregiment von Kaiser und Fürsten geplant, die Bildung von Reichskreisen (unter anderem die benachbarten in Schwaben, Österreich und am Oberrhein) angegangen. Sie sollten Urteile des Kammergerichts umsetzen

und die Landesverteidigung garantieren, beides wenn nötig mit Waffengewalt. Diese Zentralisierungsmassnahmen bezweckten, den «ewigen Landfrieden» (der tatsächlich bis 1806 Bestand haben sollte) sicherzustellen und das adlige Instrument der Fehde auszumerzen. In der Eidgenossenschaft war beides kein Problem mehr, für das man «nüwerungen» auf sich genommen hätte, insbesondere nicht den Gemeinen Pfennig als Kopf-, Vermögens- und Einkommenssteuer für das Reich. Wie andere periphere Reichsgebiete von Böhmen über Savoyen hin zu den Niederlanden versagten sich die Eidgenossen diesen Reformen. Die Massnahmen gegen das Fehdewesen hätten auch eine Handhabe geliefert gegen die schweizerischen Kriegerhaufen, die das Umland mit ihren Beutezügen und Erpressungen heimsuchten. Während die Reichsstände als treibende Kraft eine «gestaltete Verdichtung» (Peter Moraw) der Reichsstrukturen betrieben, wollten die Eidgenossen gleichsam im «unverdichteten» Reich verbleiben – nicht aber dieses verlassen.

Eher zufällig zur gleichen Zeit brach der Schwaben- oder Schweizerkrieg aus, wie er nach dem jeweiligen Feind benannt wurde. Im Umfeld der Eidgenossen trat mit dem Gotteshausbund nun ein neuer Akteur auf. Das Gotteshaus war das Bistum Chur, dessen Bischof in die landständische Struktur des Bundes eingebunden war, der ausser der Stadt Chur etliche Talschaften umfasste, die vom Domleschg über den Albula und das Engadin in die Seitentäler Bergell, Puschlav und Münstertal reichten. Allianzen mit den Gotteshausleuten hatte im Laufe des 15. Jahrhunderts auch der Obere oder Graue Bund geschlossen, in dem sich seit 1395 der Abt von Disentis, Adlige und Gemeinden des Vorder- und Hinterrheintals zusammenfanden. Um Fehden zu vermeiden und damit den Übergang über die verschiedenen Alpenpässe vom Panixer bis zum San Bernardino für Händler zu sichern, schloss der Graue Bund schon früh verschiedene Bündnisse, insbesondere mit Glarus. 1471 kam es ausserdem zu einer Allianz mit dem dritten und jüngsten der rätischen Bünde, dem 1436 – nach dem Tod des Feudalherrn Friedrich VII. von Toggenburg – gegründeten Zehngerichtebund, der von Davos über das Prättigau bis nach Maienfeld reichte. Hier erlangte in den 1470er-Jahren Herzog Sigmund von Tirol das Blutgericht, das ein lokaler Landvogt von der Burg Castels aus wahrnahm. Zugleich bildete der Zehngerichtebund mit dem Grauen und dem Gotteshausbund aber einen selbstständigen Teil des übergreifenden Zusammenschlusses als «Drei Bünde». Sie verpflichteten sich zu Hilfeleistungen und Schiedsgerichten und vereinten regelmässig die Gesandten der rund 50 Talschaften zu Bundstagen, nicht zuletzt im Hinblick auf eine eigene Aussenpolitik. Angesichts der habsburgischen Präsenz in der Region lag es nahe, dass der Graue Bund und der

Gotteshausbund 1497/98 eine Allianz mit den Eidgenossen (ohne Bern) eingingen. Kurz darauf eskalierte ein Streit um Vogteirechte im Münstertal zwischen dem Gotteshausbund und dem habsburgischen Landesherrn von Tirol. Dies war nun aber nicht mehr der 1490 verstorbene Sigmund, sondern Maximilian, der Erbe des Burgunderreichs und seit 1493 König im Reich. Die epochalen Kriege von Habsburg gegen Valois wurden seit 1494 in Italien geführt, wohin der französische König vorgestossen war. Entsprechend wichtig waren für Maximilian die Bündner Passwege nach Italien. Anders als sein Vater, Kaiser Friedrich III., pflegte er zu den Eidgenossen zumeist guten Kontakt. Doch im Konflikt mit dem Gotteshausbund rief er den schwäbischen Bund zu Hilfe, der 1488 gleichsam als Nachfolgeorganisation des Sankt Jörgenschildes gegründet worden war. Diesem gehörte Maximilian selbst an, ausserdem der Herzog von Württemberg, hohe und niedrige Adlige, Prälaten und 20 schwäbische Reichsstädte. Diese Zusammensetzung zeigt, dass sich nun zwei widersprüchliche Bündnis- und damit Ordnungsmodelle in der Region Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein gegenüberstanden: das adlig-hierarchische, das tendenziell Urteile von akademisch ausgebildeten Juristen am Reichskammergericht umsetzte, und das kommunale von gleichrangigen Orten, die Konflikte durch Schiedsgerichte von Laien oder durch Waffengewalt aushandelten. Dazu kam die militärische und wirtschaftliche Konkurrenz zwischen schwäbischen Landsknechten und schweizerischen Reisläufern, die sich mit dem Ruf «Hie Lanz! – Hie Schwytz!» entgegentraten.

Gleichsam im Mittelpunkt der Auseinandersetzung lag das linksrheinische Konstanz, der alte Vorort des Herzogtums Schwaben. 1498 war die Reichsstadt, nicht zum ersten Mal, Stätte einer ausserordentlichen Tagsatzung der Eidgenossen gewesen. Andererseits hatte zu Fasnacht 1495 ein Freischarzug von 1000 Innerschweizern durch eine angedrohte Brandschatzung 4000 Gulden erpresst. Konstanz, die Stadt ebenso wie der Bischof, sahen sich also im Dilemma zwischen einerseits dem adligen Schutz, dem die schwäbischen Reichsstädte vertrauten, und andererseits den gleichsam mafiösen Schutzgeldforderungen der Kriegerhaufen aus den an sich geografisch und politisch nahestehenden eidgenössischen Orten. Nach anhaltenden Versuchen, neutral zu bleiben, schloss sich Konstanz schliesslich dem Schwäbischen Bund an. Was folgte, könnte als – entsprechend grausamer – «Bürgerkrieg im Bistum Konstanz» bezeichnet werden.

Beide Kriegsparteien verwüsteten in kleineren Schlachten, vor allem aber blutigen Plünderungszügen 1499 die Gebiete entlang der Rheingrenze, ehe die Bündner an der Calven, am Ausgang des Münstertals, im Mai ebenso

obsiegten wie zwei Monate später bei Dornach die Solothurner und eidgenössische Hilfstruppen. Es hatte nichts gefruchtet, dass König Maximilian Ende April nach anfänglichen Vermittlungsversuchen auch persönlich in die Kämpfe eingriff und die Reichsacht gegen die Eidgenossen verhängte. Am 22. September 1499 wurde der Friede von Basel geschlossen, in dem bei territorialem Status quo die Landgerichtsbarkeit im Thurgau von Konstanz an die Eidgenossen fiel: Ihre Gemeine Herrschaft führte nun uneingeschränkt bis vor die Mauern der linksrheinischen Reichsstadt. So wurden konkurrierende Rechtsansprüche entflechtet und klar entlang von territorialen Grenzen getrennt – eine Grenze zu Konstanz und zu Schwaben, wohlverstanden, und nicht zu «Deutschland». Die Eidgenossen legten grossen Wert darauf, dass sie den Krieg nicht gegen König und Reich geführt hatten, die im Friedensvertrag gerade deshalb nicht erwähnt wurden. Gegen Maximilian ging es nur «von wegen sine Maiesität Graffschafft Tirol», und als seine Hauptgegner wurden der Bischof von Chur und der Gotteshausbund benannt. Gleichwohl galt der Basler Friede von 1499 der nationalen Geschichtsschreibung seit dem späten 19. Jahrhundert anachronistisch als Beginn der «faktischen Unabhängigkeit» vom Reich, wobei man eigentlich an das Deutsche Reich von 1871 dachte. 1499 suchte dagegen niemand «Unabhängigkeit», im Gegenteil: Sie hätte die zehn «des heiligen Römischen Reichs besonders gefryete Staend» ihrer Herrschaftslegitimation beraubt, die alternativlos in den königlichen Privilegien begründet lag.

Letzte Erweiterungen der Bündnisse

Das Reichskammergericht wurde im Basler Frieden nicht erwähnt. Man konnte aber dessen letzten Paragraphen, der laufende «processe und beswörungen» gegen Eidgenossen, Untertanen und «verwandte» niederschlug, als Befreiung davon lesen. Daran war den zehn Orten sehr gelegen, welche die alte reichsrechtliche Befreiung von auswärtiger Appellation grosszügig interpretierten, weniger für sich als wegen der Zugewandten. Tatsächlich hatte das Kammergericht gegen ihren ausdrücklichen Willen den St. Galler «Varnbüler Handel» und den Appenzeller «Schwendiner-Handel» an sich gezogen und die beiden Zugewandten Orte vorübergehend mit Reichsacht belegt. Das berührte insofern Grundsätzliches, als die Eidgenossen 1489 im «Rorschacher Klosterbruch» gerade bewiesen hatten, dass es ausreichte, wenn sie alleine als regionale Ordnungsmacht auftraten, diplomatisch mit Schiedsgerichten und notfalls mit Waffengewalt. Durchaus konservativ mussten sich nun einerseits die rastlosen Appenzeller mit sieben Orten (ohne Bern) die Herrschaft über das

Rheintal teilen, während andererseits die Stadt St.Gallen daran gehindert wurde, jenseits der engen Stadtgrenzen auf Kosten des Fürstbistums ein Territorium zu erwerben, das ihrem im Leinwandgewerbe und -handel erworbenen Reichtum entsprochen hätte. Gleichwohl sahen es das Kammergericht und hinter ihm die Reichsstände als ihre ureigene Aufgabe an, einen geistlichen Reichsfürsten, den St.Galler Abt, auf dem Rechtsweg vor eigenmächtiger Fehde zu bewahren. Maximilian dachte weniger prinzipiell und wollte den Zugriff auf Schweizer Söldner statt mit Geld, woran es ihm im Vergleich zu Frankreich mangelte, durch reichsrechtliche Konzessionen erlangen. Er zeigte sich am – Konstanzer – Reichstag von 1507 zu einer Freistellung vom Kammergericht bereit, die dann aber wegen Vorbehalten der Reichsstände unterblieb. Gleichwohl gelobten die Eidgenossen, die der Einladung als «Glieder und Verwandte des Heiligen Römischen Reichs» gefolgt waren, Beteiligung am Romzug. In der Erbeinigung von 1511, welche die «Ewige Richtung» von 1474 erneuerte, versprachen sie weiter, ihrem «allergnädigsten Herren dem Römischen Keyser» getreue Dienste zu erweisen, womit auch das Verhältnis zu Habsburg nachbarschaftlich geregelt war. Pragmatisch verzichtete man darauf, die Frage des Kammergerichts grundsätzlich zu klären: Für die zehn Orte stellte sie sich nicht mehr, für die anderen Angehörigen des Bundesgeflechts sollte sie erst im Dreissigjährigen Krieg wieder aktuell werden. In der Reichsmatrikel von 1521, dem Verzeichnis der stellungs- und steuerpflichtigen Reichsstände, standen die zehn Orte nicht drin, wohl aber die geistlichen Fürsten auf Schweizer Gebiet und St.Gallen sowie Basel und Schaffhausen.

Während Maximilian den wiederholt erwogenen Anschluss von Konstanz an die Eidgenossenschaft verhindern konnte, setzten sich gerade in Basel und Schaffhausen, die teilweise oder gar ganz rechtsrheinisch lagen, die Anhänger der Eidgenossen durch. 1501 wurden die beiden Reichsstädte aufgenommen, wobei auch sie sich auf Bündnisse oder Kriege nur mit Einwilligung der anderen Orte einlassen durften. Damit vor allem Basel, die nunmehr grösste Stadt der Eidgenossenschaft, die Gleichgewichte nicht verschob, mussten sie bei Streitigkeiten zwischen den anderen Orten zudem «stille sitzen» und vermitteln. Die Gruppe der Länder wurde auch dadurch etwas gestärkt, dass 1513 das unruhige Appenzell sich dem Bund anschloss, dem es schon lange nahestand. Diese drei Beitritte richteten sich alle nicht gegen das Reich. Im Gegenteil, die eben erlangte Reichsfreiheit, von Basel 1488 und von Appenzell 1507, war wie schon für das seit 1478 reichsfreie Freiburg Voraussetzung für die vollberechtigte Teilnahme an der Eidgenossenschaft. Damit war die Zahl von 13 Orten erreicht, die sich bis 1798 nicht mehr verändern sollte.

Die Versuchungen im Süden

Der Friede von Basel führte nicht nur mittelbar zur Erweiterung der Eidgenossenschaft, sondern zu weiteren «ennetbirgischen» Verwicklungen. Vermittelt hatte ihn nämlich Maximilians Schwiegervater, der mailändische Herzog Ludovico Sforza. Er wollte möglichst schnell Söldner anwerben, die ihm gegen den französischen König Ludwig XII. beistehen sollten. Die 1494 begonnenen italienischen Kriege waren gleichsam das Laboratorium der europäischen Staatenwelt, die jetzt überhaupt erst Gestalt annahm: mit wechselnden Allianzen, der Tendenz zum Gleichgewicht der Mächte, einer Diplomatie mit residierenden Botschaftern. Auch die Schweizer zog es auf diesen Kampfplatz, zuerst als Reisläufer vor allem im französischen Heer. Die Verpflichtung aus diesen Soldverträgen kollidierte nicht nur mit Sforzas Versuch, mit Schweizer Söldnern das Herzogtum Mailand zurückzuerlangen, das Ludwig XII. seinerseits mit der Hilfe von Reisläufern besetzt hatte. In den allgemeinen Wirren hatten zudem die Waldstätte ihrerseits Truppen gegen Süden geschickt: 1500 eroberten sie Bellinzona, dessen Kastelle den Zugang zu Gotthard und San Bernardino kontrollierten. Mit Blenio und Riviera wurde es ihre Gemeine Herrschaft. Zu diesem uneinheitlichen oder vielmehr eigennützigem Vorgehen der eidgenössischen Stände passte es, dass Sforzas eigene Reisläufer ihn im «Verrat von Novara» den Franzosen auslieferten, in deren Reihen ebenfalls viele Schweizer standen.

Das nun französische Mailand trat 1503 Bellinzona endgültig ab und regelte in einem Vertrag wirtschaftliche, verkehrstechnische und rechtliche Fragen mit den Eidgenossen. Dennoch verschlechterten sich die Beziehungen zu Ludwig XII. Stattdessen gingen die Orte 1510 eine Allianz mit dem Kriegerpapst Julius II. ein, der 1506 die Schweizergarde geschaffen hatte und nun die Franzosen aus Italien vertreiben wollte. Sein Mittelsmann war Matthäus Schiner, als Fürstbischof von Sitten auch Landesherr im Wallis, der für seine diplomatischen Verdienste wenig später den Kardinalshut erhielt. Im Pavierzug von 1512 und mit dem blutigen Sieg in der Schlacht bei Novara ein Jahr später verdrängten die Eidgenossen Frankreich vorübergehend aus Oberitalien und erwarben sich für ihre militärischen Leistungen die mit Furcht durchmischte Bewunderung vieler Beobachter, so von Niccolò Machiavelli. Für kurze Zeit spielten die Schweizer tatsächlich Grossmacht und setzten ihren Schützling Massimiliano Sforza, den Sohn Ludovico Sforzas, als Herzog von Mailand ein. Dafür trat er ihnen Lugano und Locarno mit Seitentälern ab, den alliierten Wallisern das Eschental (Val d'Ossola) und den Bündnern das Veltlin, Bormio und Chiavenna, die Stadt am Ausgang der Bündnerpässe.

Um solche agrarischen Alpentäler als Gemeine Herrschaft zu verwalten und auszupressen, reichten die aufwendigen Entscheidungsmechanismen dieser Bünde. Mit einer vielgestaltigen Städtelandschaft wie der Lombardei und einem wirtschaftlichen und religiösen Zentrum wie Mailand mit seinen 100 000 Einwohnern waren sie jedoch überfordert. Erst recht fatal musste sich das Fehlen einer Zentralgewalt und klarer Hierarchien im militärischen Bereich auswirken, als der eben gekrönte Nachfolger Ludwigs XII., Franz I., sofort wieder die Alpen überschritt und die Eidgenossen sich unvermittelt auch diplomatisch isoliert wiederfanden. Die Truppen der westlichen Orte um Bern zogen sich zurück, als die Franzosen bereit waren, ihnen die Lombardei abzukaufen. Die Innerschweizer waren damit nicht einverstanden und provozierten unter Kardinal Schiners Oberbefehl am 13./14. September 1515 die Schlacht bei Marignano. Die vernichtende Niederlage zeigte, dass die Gevierthaufen nicht mehr zeitgemäss waren. Die Zukunft gehörte dem Zusammenspiel der Infanterie mit einer beweglichen Artillerie, die bei Marignano die Schweizer Gewalthaufen durchlöcherte, und mit Kavalleristen, die aus sicherer Distanz Radschloppistolen abfeuern konnten. Die neuen Feuerwaffen überforderten die finanziellen und organisatorischen Ressourcen der einzelörtischen Aufgebote.

Die Eidgenossen schlossen Ende 1516 einen Ewigen Frieden mit Frankreich, der tatsächlich von epochaler Dauer sein sollte. Um sie als Verbündete zu gewinnen, gewährte Franz I. ihnen eine hohe Kriegsentschädigung; auch dass sie ihre Eroberungen bis auf das Eschental behalten konnten, war für Besiegte aussergewöhnlich. 1521 wurden die Ennetbirgischen Vogteien Lugano, Mendrisio, Locarno und Valle Maggia als Gemeine Herrschaft der zwölf Orte (ohne Appenzell) eingerichtet. Ins selbe Jahr fiel ein erneuerter Bündnisvertrag mit Franz I., der auch die Anwerbung von bis zu 16 000 Schweizer Söldnern vorsah. Das folgenreiche Bündnis nützte insofern besonders Frankreich, als es sich an seiner Ostflanke durch Truppen geschützt wusste, für die es im Normalfall keine Kosten tragen musste. Aus der Schweiz drohten zudem keine echte, vor allem dauerhafte militärische Gefahr mehr und – nach Marignano, Reformation und Eroberung der Waadt – nicht einmal ernsthafte territoriale Ambitionen. Ausserdem durften die Franzosen bei vielen Eidgenossen auf tief verwurzelte Vorbehalte gegen den gemeinsamen Feind Habsburg zählen. Die Perspektive des schweizerischen Juniorpartners war nunmehr eher ökonomisch: «Liberté et franchise du Commerce», also freier Handel und handelspolitische Privilegien im Herzogtum Mailand und in der Messestadt Lyon. Zum Sitz des 1522 erstmals eingesetzten französischen Gesandten bei der Eidgenos-

senschaft wurde Solothurn, dem die Residenz des «Ambassadors» höfischen Glanz vermittelte.

Die Eidgenossen erfinden ihre Geschichte

Nicht mehr selbstständig, sondern in französischen Diensten fanden weiterhin viele Schweizer Söldner den Weg in die Lombardei. Bei Bicocca unterlagen sie 1522 den kaiserlichen Truppen Karls V., Maximilians Enkel und Nachfolger als Kaiser, dank Heiratspolitik aber zugleich der erste Habsburger auf dem spanischen Thron. Bei Bicocca fiel einer der Hauptleute, ein Überlebender von Marignano, Arnold Winkelried aus Unterwalden. Ein gleichnamiger Held tauchte 1563 in Aegidius Tschudis *Chronicon Helveticum* auf. Hier bezeichnete der Name aber den «getreuen Mann unter den Eidgenossen», der nach einer erst um 1470 greifbaren Überlieferung durch seinen Opfertod den Sieg von Sempach ermöglicht haben soll und 1533 im «Halbsuterlied» erstmals mit dem Nachnamen «Winkelried» identifiziert worden war. Im Mittelalter ehrten die Chronisten immer wieder Zeitgenossen oder ihre Familien, indem sie deren gleichnamige Vorfahren in historischen oder mythischen Schlachten als Ritter neben Caesar oder Karl dem Grossen auftreten liessen. Wenn Tschudi (nicht nur) hier dieses Vorgehen wählte, dann zeigte er auch, dass sich die Schweizer an adligen Vorbildern orientierten, als sie sich historiografisch in die Weltgeschichte einzuordnen begannen, die noch als eine christliche Heilsgeschichte gedacht wurde.

Diese Notwendigkeit ergab sich recht eigentlich erst mit den Burgunderkriegen, als mit den Eidgenossen gleichsam ein neues Volk auf die europäische Bühne drängte. Bis dahin war die seltene Geschichtsschreibung weitgehend einzelörtlich und städtisch gewesen. Überlokale Gemeinsamkeiten betonten dagegen zuerst die Landorte, die in ihrer unstaatlichen Struktur mehr darauf angewiesen waren. Wegweisend dafür war die geschilderte Umdeutung der alten Bünde nach dem Alten Zürichkrieg. Gemäss dem Schwyzer Landschreiber Hans Fründ ging es im Krieg darum, die Zürcher «mit unser macht ze wyssen, den pünden nach ze gan». Die alten, unauflösbaren Bünde, und zuerst diejenigen der Waldstätte, hätten also den Kern einer von Anfang an gegen Habsburg gerichteten Eidgenossenschaft ausgemacht. Diese Privilegierung der Innerschweizer Bünde (und Sichtweise) gegenüber den vielen anderen, die es auch gegeben hatte, ergab erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Sinn: Nun hatten sie sich als so dauerhaft und erfolgreich erwiesen, dass selbst Berner Chronisten wie Diebold Schilling Fründs Sichtweise übernahmen.

Sie zählte ebenso zu den verschiedenen Überlieferungen, die in die erfolgreiche Dichtung eingingen, die der Obwaldner Landschreiber Hans Schriber um 1474 einer Sammlung von Urkunden voranstellte. Dieses *Weisse Buch von Sarnen* vereinte die Herrschaftsrechte der Obwaldner, die das Römische Reich ihnen, den Urnern und den Schwyzern gewährt habe. Die drei Orte verteidigten, so das *Weisse Buch*, ihre ursprüngliche Freiheit gegen die Habsburger Vögte und schlossen dann den Bund von Brunnen, um später die ähnlich hilfsbedürftigen weiteren fünf Orte in ihren erfolgreichen Bund aufzunehmen. Damit war die wirkungsmächtige Gründungsgeschichte um einen Innerschweizer Kern geschaffen. Die Vorgeschichte zum Brunnener Bund von 1315 bestand im *Weissen Buch* aber nicht in der Schlacht bei Morgarten, die auffälligerweise nicht erwähnt wird, sondern in den verschiedenen Elementen der hier erstmals greifbaren Befreiungssage: Landvogt «Gijssler», Burgenbruch, Rütlichswur und Tellenschuss. Letzterer ist eine Adaption der Tokosage aus den *Gesta Danorum* des Saxo Grammaticus (12. Jahrhundert) und zeigt, dass Schriber belesen war. Der Text war noch ungedruckt, wurde aber vermutlich im Umfeld der Konzilien in der Region zugänglich. Der Schwyzer «Stoupacher» hat im *Weissen Buch* eine «wise frowen» und folgt ihrem Rat. In einer Zeit, in der wenig über Frauen und zumal ihr politisches Handeln überliefert wurde, überrascht diese Urfigur der Stauffacherin. Schribers Schöpfung war auch sonst originell und, vor allem, äusserst wirkungsmächtig. In ihrer Entstehungszeit bekämpfte die Schilderung eines Freiheitskampfs gegen Habsburger Tyrannen die Ewige Richtung von 1474. Tatsächlich besiegelte Unterwalden das Abkommen nie, und Obwaldens Führungsgruppe um Hans Schriber blieb ein entschiedener Gegner Österreichs.

Unter Legitimationsdruck standen die (Inner-)Schweizer aber schon länger, und das hatte der Zürcher Chorherr Felix Hemmerli, ein Anhänger Habsburgs im Zürichkrieg, 1451 in seinem Dialog *De nobilitate et rusticitate* festgehalten. Schon im Titel ist die Gegenüberstellung von bäuerischen Rebellen und naturgegebener Adels Herrschaft greifbar. Hemmerli verspottete die «Schweizer», die Kuhschwänze so auf dem Kopf trügen wie (habsburgische) Adlige Pfauen- oder Straussenfedern an ihren Helmen. Diese Verleumdung war insofern nicht aus der Luft gegriffen, als die eidgenössischen Führungsschichten versuchten, in einer Art von Selbst-Nobilitierung, wozu auch das Tragen von Straussenfedern zählte, der Einordnung als adelmordendes «Bauernvolk» zu entgehen. Dieses Bild hatte sich bei ausländischen Autoren seit Morgarten und Sempach entwickelt und war besonders prominent im Manifest Maximilians I. nachzulesen. Wohl auf Hemmerlis Behauptung, alle

deutschen Adligen kämen von Rom her, reagierte auch der Anfang des *Weissen Buches* und bereits das ältere, dort aufgenommene *Herkommen der Schwyzer und Oberhasler*. Die vornehmen, mit Rom verbundenen Ursprünge waren das pure Gegenteil des Sodomievorwurfs an Alpenhirten, der im Namen «Kuhschweizer» steckte. Er hatte nicht nur zum Ausbruch des Plappartkriegs geführt, sondern 1499, als Landsknechte Kälbergemuhe nachahmten, auch zum Krieg gegen die «Sauschwaben» beigetragen.

Zur «Antwort der Bauern» (Guy Marchal) gehörte auch das Idealbild des frommen und ritterlichen Bauern, der dank seinem Tugendadel in Notwehr über den verkommenen, pflichtvergessenen Geblütsadel obsiegte, wobei die Schlachtsiege als Gottesurteile für sein auserwähltes Volk, ein neues Israel, gedeutet wurden. Solche Vorstellungen wurden auch für die städtischen Eliten anschlussfähig, die zumal in Zürich anfangs erhebliche Mühe damit bekundeten, dass sie als Verbündete von Schwyz den Namen «Sviceri» erhielten. Um 1500 war dies anders: Auch in der Chronistik wurde «Schweizer» zu einem anderen Wort für «Eidgenossen». Zwar versuchten gleichzeitig reichstreue Humanisten wie der Elsässer Jakob Wimpfeling nachzuweisen, dass die Frankreich hörigen Schweizer gar kein Recht zur selbstständigen Kriegsführung hatten und schon gar nicht gegen den Kaiser und die deutsche Nation. Doch Maximilian, der sich selbst 1507 als «ein geborener, guter Eidgenosse» bezeichnete, folgte dieser Linie nur kurz, und das Instrument etwa der «Erbereinung» zeigte, dass die Schweizer als Kollektiv selbst mit dem Kaiserhaus Verträge auf einer Ebene eingehen konnten, wie sie zwischen Adelsgeschlechtern üblich waren. Galten die Schweizer als bündnisfähig, so waren auch ihre Kriege im Sinn der mittelalterlichen Lehre vom *Bellum justum* gerecht; und sie zugleich legitime Obrigkeiten.

Humanisten entdecken Helvetien

Die Konfliktlinie des Kriegs von 1499 war trotz der humanistischen Polemik denn auch eine innerdeutsche, eben ein Schwabenkrieg, aus dem die Eidgenossen gleichsam als Stammesherkunft wie früher Bayern oder Sachsen hervorgingen – ohne Herzog zwar, aber mit einem «Volk», was dieser Bund bisher nicht gewesen war. Diese Ethnisierung und auch Territorialisierung der Eidgenossenschaft verdankte Entscheidendes den Humanisten. In einem europaweiten Kampf um – im vormodernen Sinn von Abstammungsgemeinschaft – «nationale» Ehre, bei dem es nicht mehr um erdichtete adlige Stammbäume, sondern um antike Wurzeln ging, entdeckten sie bei Caesar die *Helvetii* und leiteten daraus ein Land *Helvetia* ab, das es nie gegeben hatte. Der

Name passte aber gut zu dem Gebiet, das 1479 der Humanist Albrecht von Bonstetten auf der ersten Karte der Eidgenossenschaft erfasst hatte, mit noch acht Orten um die Rigi als Zentrum und klaren natürlichen Grenzen. Aegidius Tschudi schuf 1538 nicht nur eine umfassende Karte des Landes, sondern benutzte erstmals überhaupt in der Geschichte der Kartografie gepunktete Linien, um *Helvetia* vom Umland abzugrenzen. Das war keine Gelehrtentaktik: Ein Schulser, also nicht einmal ein Bürger der 13 Orte, schrie 1524 provokativ vor dem (bis 1803) zu Habsburg gehörenden Schloss Tarasp: «Hie Sweitz Grund und Boden.» Unter Berufung auf die Helvetier als Vorfahren konnte man nicht nur die Herrschaft in einem Land rechtfertigen, das sich ab 1536 vom Bodensee zum Genfersee erstreckte, also das einst burgundische Welschland einschloss. Für Autoren wie Tschudi war selbstverständlich, dass diese antiken Helvetier frei gewesen waren, bevor sie freiwillig unter die Herrschaft der Kaiser und unfreiwillig unter die habsburgischen Vögte gelangt waren. In dieser Deutung hatte der Rütlichschwur der Eidgenossen, den er mit vorschützender Genauigkeit auf Mittwoch, den 8. November 1307 datierte, bloss dieses «land Helvetia (jetz Switserland genant) wider in sin uralten stand und frijheit gebracht». Damit erwiesen sich die Eidgenossen als Stamm von deutschsprachigen Galliern, die von jeher, wenn auch unter anderem Namen, im selben, eigenen Land gelebt hatten. Johannes Stumpf, ein Korrespondent Tschudis in Zürich, machte daraus als Erster ein «Alpenvolck» im «Alpenland».

Insofern kann man sagen, dass nicht historische Taten die Schweiz als politische Einheit begründet haben, sondern die um 1470 einsetzende Geschichtsschreibung darüber. Sie schuf aus vielfältigen lokalen Überlieferungen eine auf den Innerschweizer Kern zentrierte Erinnerungsgemeinschaft und exportierte diese. In der ersten gedruckten Schweizerchronik, die der Luzerner Petermann Etterlin 1507 vorlegte, konnte man die Befreiungssage nicht nur nachlesen, sondern auf Druckgrafiken auch etwa den Apfelschuss bestaunen. Der Tellenstoff floss bald auch in Lieder und Schauspiele ein. Tschudis *Chronicon*, die geniale Summe der bisherigen Historiografie, blieb zwar vorerst ungedruckt, wirkte aber durch Abschriften, Auszüge und über zwei Zürcher Druckwerke: Stumpfs erwähnte Chronik (1548) und Josias Simlers *Regiment gemeiner loblicher Eydgnoschafft* (1576), das dank zahlreichen Auflagen und Übersetzungen auf Lateinisch und Französisch die sagenhafte wie die reale Landesgeschichte einem internationalen Publikum eröffnete. Es entsprach dieser Leserschaft und dem Selbstverständnis der Autoren, wenn die Polemik konkret nur noch auf die Habsburger zielte, während der «gute» Adel im Land die gerechte Sache unterstützt habe. Gerade in und dank den fremden Diens-

ten orientierten sich Potentatengeschlechter wie die Glarner Tschudi bis hin zum Ritterschlag und Erwerb von Adelsbriefen ebenso an der Nobilität wie das «Verwaltungspatriziat», das in Zürich und anderen Städten seit dem 15. Jahrhundert dominierte.

Allerdings hatten nur wenige Schweizer das Geld und die Lesefähigkeit, um sich Bücher zu leisten. Für viele Männer unter ihnen war die Eidgenossenschaft dennoch eine erfahrbare Realität geworden, als sie in den Kriegen oder in fremden Diensten gemeinsam Lager bezogen und kämpften. Trotz allen Differenzen zwischen den Orten zeigte sich dabei Zusammenhalt und Verlässlichkeit in Lebensgefahr. So war es auch kein Zufall, dass das weisse Kreuz im 15. Jahrhundert als gemeinsames Feldzeichen auftauchte, bei offiziellen Truppen wie Reisläufern, die es sich als Amulett an das Wams hefteten, in die Helbarden stanzten und damit die Ecken der kantonalen Fahnen schmückten. Den Kriegsdiensten für Papst Julius II. verdankten die Orte eigene und gemeinsame Banner und den gemeinsamen Ehrentitel als «Beschützer der Freiheit der Kirche». In Verhandlungen und (Sold-)Verträgen verwendeten die ausländischen Partner ausserdem nicht nur Kollektivbezeichnungen wie «Svizzeri», sondern sie nahmen diese als Einheit in die Pflicht, um die stets drohenden Sondertouren zu vermeiden. Ebenfalls auf gemeinsame Militärdienste gingen die Schlachtjahrzeiten zurück, an denen man der gefallenen Angehörigen oder Vorfahren gedachte. Die Luzerner und Glarner feierten (und feiern bis heute) ihre unerwarteten Siege von 1386 und 1388 mit Dankgottesdiensten für die Gottesurteile jeweils jährlich in der Sempacher Schlachtfeier und der «Näfelser Fahrt». Bei «der eidgnossen jarzit» konnten sie – offizielle wie individuelle – Besucher aus den anderen Orten empfangen. Diese trafen auch zur Fasnacht, bei Kirchweihen (Chilbi) oder Prozessionen ein, aber auch bei rein weltlichen Veranstaltungen wie den Schützenfesten, an denen die Gastgeber und Tausende von Besuchern aus den verbündeten Orten sich dem Wettkampf und dem gemeinsamen Trinken widmeten.

Der Glaube an einen besonderen göttlichen Schutz kam auch in einer eigentümlichen und vom Adel heftig angefeindeten Form des Betens zum Ausdruck, nämlich mit «zertanen» (ausgebreiteten) Armen. Auch die Erneuerung der Bundesbriefe, die gemeinsam mit Abgesandten der anderen Orte beschworen wurden, gehörte zu den (religiösen) Riten, deren gemeinsame Feier über die zwischenörtlichen Grenzen hinweg ein Zusammengehörigkeitsgefühl schuf. Im Zürcherbrief 1351 erstmals festgelegt, geschah dies anfangs in unregelmässigen Jahresabständen, nach dem Zürichkrieg regelmässiger und ab 1481 in einem Fünfjahresturnus. Die Erinnerung an gemeinsame und erfolg-

reiche Kämpfe unter himmlischem Schutz hielt also dieses uneinheitliche Defensivbündnis ebenso zusammen wie Herrschaftsinteressen über eigene und gemeinsame Untertanen. Um 1515 mussten aber viele Eidgenossen realisieren, dass sie ihren in alle Himmelsrichtungen wirkenden Eroberungsdrang überdehnt hatten. Bei Marignano gesiegt hatte der dynastische Herrscher eines grossen Territoriums, das zusehends zentral, mithilfe von speziell ausgebildeten Verwaltungsbeamten und einer einheitlichen Nationalkirche regiert wurde und wachsende Steuererträge abwarf, um eine Armee aufzurüsten und in einem Verdrängungskampf die Ausbildung der europäischen Staatenwelt voranzutreiben. Alle diese Elemente fehlten in der Eidgenossenschaft. Wie konnte sie Bestand haben, wenn zudem diejenigen Bande rissen, die gemeinsame Kriegszüge, Schwörakte und geteilte Glaubenspraxis für Gottes «volks usserkorn» geschaffen hatten?